

Neue



Friedländer Zeitung

Mitteilungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck
und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 28

Freitag, den 30. Oktober 2020

Nummer 10



Foto: Sven Steffen

Neuer Wandkalender 2021



Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: 17098 Friedland, Riemannstraße 42
E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de
Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Bezeichnung der Stelle	Name	Telefon-Durchwahl	E-Mail
Bereich Bürgermeister			
Bürgermeister	Herr Block	277-10	w.block@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung, Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	277-10	i.proesch@friedland-mecklenburg.de
Vergabestelle Büro Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Postmanagement	Frau Korff	277-12	i.korff@friedland-mecklenburg.de
Bereich Hauptamt			
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	277-21	r.maske@friedland-mecklenburg.de
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro, Archiv	Frau Richter	277-20	b.richter@friedland-mecklenburg.de
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Sport, Lohnbüro	Herr Hinrichs	277-24	c.hinrichs@friedland-mecklenburg.de
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau Hagemann	277-23	a.hagemann@friedland-mecklenburg.de
Rechnungsprüfung/Controlling	Frau Walter	277-22	a.walter@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle, Datenschutzbeauftragte	Frau Friedrich	277-47	meldestelle@friedland-mecklenburg.de
			s.friedrich@friedland-mecklenburg.de
Meldestelle	Frau Pagel	277-46	m.pagel@friedland-mecklenburg.de
Wohngeld	Frau Ziemke	277-45	r.ziemke@friedland-mecklenburg.de
Standesamt, Friedhof	Frau Ehlert	277-37	c.ehlert@friedland-mecklenburg.de
Bereich Bau und Ordnung			
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Enenkel	277-71	a.enenkel@friedland-mecklenburg.de
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Kirchner	277-73	s.kirchner@friedland-mecklenburg.de
Hochbau, Bauleitplanung	Frau Krüger	277-74	e.krueger@friedland-mecklenburg.de
Vermietung/Verpachtung, Gärten, Garagen, Gemeindehäuser	Frau Salow	277-76	e.salow@friedland-mecklenburg.de
Liegenschaften, Jagdrecht	Frau Hübner	277-77	n.huebner@friedland-mecklenburg.de
Sondernutzung, Fischerei, Bäume, Spielplätze, Veranstaltungen	Herr Wilke	277-34	m.wilke@friedland-mecklenburg.de
Ordnungswidrigkeiten, Parkerleichterung, Gefahrenabwehr	Frau Apelt	277-36	b.apelt@friedland-mecklenburg.de
Gewerbe, Brandschutz	Herr Langner	277-35	s.langner@friedland-mecklenburg.de
Bauhof, Außendienst	Frau Scholz	277-39	s.scholz@friedland-mecklenburg.de
Bereich Finanzen			
Leiterin Amt Finanzen	Frau Wölk	277-58	u.woelk@friedland-mecklenburg.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	277-62	a.koglin@friedland-mecklenburg.de
Zahlungsverkehr Kasse, Vollstreckung	Frau Militz	277-64	g.militz@friedland-mecklenburg.de
E-Akte, Beteiligungsmanagement	Frau Dowe	277-65	s.dowe@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Bull	277-60	a.bull@friedland-mecklenburg.de
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	277-69	m.bierfreund@friedland-mecklenburg.de
Zahlungsverkehr Kasse, Vollstreckung	Herr Hasenjäger	277-66	c.hasenjaeger@friedland-mecklenburg.de
Finanzbuchhaltung/Vollstreckung	Frau Spietz	277-67	k.spietz@friedland-mecklenburg.de
Informationstechnologie	Herr Kahnt	277-81	m.kahnt@friedland-mecklenburg.de
Geschäftsbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung	Frau Brandt	277-82	r.brandt@friedland-mecklenburg.de
Informationstechnologie	Herr Scheibel	277-84	r.scheibel@friedland-mecklenburg.de

Sie können jedem Mitarbeiter ein Fax senden. Wählen Sie dazu die Telefonnummer 27794 und die jeweilige Durchwahl des Mitarbeiters.

Schiedsstelle des Amtes Friedland

Vorsitzende der Schiedsstelle:

Frau Marion Krella
 Vossweg 6, 17098 Friedland
 Telefon: 039601 30271
 E-Mail: marionkrella@web.de, <http://www.stadt-friedland.de/html/schiedsstelle.html>

Stellv. Vorsitzende der Schiedsstelle:

Frau Jana Daedelow
 Lessingstraße 7, 17098 Friedland
 Telefon:
 E-Mail: jakadae@t-online.de

Schiedsstellentermine erhalten Sie nach Vereinbarung.
Sie erreichen die Schiedsstelle unter der Rufnummer: 039601 30271

Sprechstunde des Stadtpräsidenten, Herrn Ralf Pedd

dienstags 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr Stadtverwaltung, Riemannstraße 42, Beratungsraum (um telefonische Anmeldung wird gebeten)

Stadt Friedland

Friedland, den 01.10.2020

Riemannstr. 42

17098 Friedland

Bekanntmachung

Hiermit informiere ich über die im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 30.09.2020 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: VII-150-20

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedland und billigt die Kalkulation zur Grabnutzungsgebühr.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-150-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	15	1		

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-151-20

Gemäß § 3 (3) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) beschließt die Stadtvertretung, die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedland am 25.04.2021 durchzuführen. Der Tag einer möglichen Stichwahl ist der 09.05.2021.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-151-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-152-20

Auf der Grundlage des § 37 (2) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Stadtvertretung die überregionale öffentliche Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Friedland mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat. Dem Wortlaut der Stellenausschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-152-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-109-20

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 beschließt die Stadtvertretung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-109-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-138-20

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020 der Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-138-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-139-20

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland beschließt die zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes des Stadt Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-139-20				
---	--	--	--	--

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-144-20

Die Stadtvertretung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Entwurf zur Kenntnis. In Abwägung und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 35 „Glienke Süd“ als Satzung.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-144-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-125-20

Die Stadtvertretung beschließt die Nutzungsentgelte für die Nutzung von städtischen Einrichtungen entsprechend der beigefügten Anlage ab sofort anzupassen.

Damit erfolgt eine Anpassung an den Beschluss VI-80-15 vom 08.07.2015.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-125-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-154-20

Die Stadtvertretung beschließt die grundlegende Sanierung des Stadtkulturhauses „Volkshaus“ Friedland unter der Maßgabe der gesicherten Gesamtfinanzierung, insbesondere unter der Bereitstellung von Fördermitteln.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-154-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-145-20

Die Stadtvertretung nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und korrigiert die Beschlüsse VII-059-19 und VII-090-20 dahingehend, dass die Bezeichnung „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 - Friedländer Agrar GmbH - Dishley“ ersetzt wird durch „1. Änderung Bebauungsplan Biogaspark Dishley“. Der Geltungsbereich sowie sämtliche Inhalte der Änderungsplanung bleiben unberührt.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-145-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: VII-146-20

Die Stadtvertretung beschließt den Beitritt zum Zusatzfond der Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK Nord).

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. VII-146-20				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16			

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Ines Prösch

Büro Stadtvertretung

Die nächste Ausgabe der „Neuen Friedländer Zeitung“
erscheint am 27.11.2020

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedland

Auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Friedland vom 30.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.10.2019 wie folgt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 22.10.2019 (veröffentlicht auf der Homepage des Amtes Friedland am 22.10.2019 und in der NFZ Nr. 11 vom 29.11.2019) wird wie folgt geändert:
Nachfolgende Paragraphen und Absätze werden neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 1

Name und Gebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Friedland“.
Das Gebiet besteht aus der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Genzkow, Glienke, Heinrichswalde, Hohenstein, Jatzke, Liepen, Ramelow und Schwanbeck.
(2) bis (6) - unverändert

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) und (2) - unverändert
(3) Punkte 1 bis 3 - unverändert
4. bei Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,- €
mit Ausnahme von Land-, Wald- und Jagdpachtverträgen
Punkte 5 bis 8 - unverändert

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) - unverändert
(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 1., 3., 5., 6. 7., 8. dieser Hauptsatzung.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung von Aufträgen für Bauleistungen bis zum Wert von 250.000,00 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 50.000,00 Euro.
(3) und (4) - unverändert
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177, Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

Über die erfolgten Entscheidungen nach Satz 1 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Bauausschuss zu den jeweiligen Bauausschusssitzungen zu informieren.

- (6) und (7) - unverändert

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) bis (3) unverändert
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Friedland: Am Brink
Markt, Riemannstraße
Stadtverwaltung, Riemannstraße 42
Bresewitz, Schwanbecker Chaussee,
gegenüber ehem. Kindergarten

in Brohm: Am Containerplatz und am Gemeindezentrum, Schönbecker Weg 3
in Hohenstein: Lindenweg, Postkasten
in Heinrichswalde: Heinrichswalde, an der Bushaltestelle
in Ramelow: Fritz-Bachert-Straße, an der Buswartehalle
in Schwanbeck: Friedländer Straße, am ehemaligen Konsum
in Dishley: Hauptstraße, an der Bushaltestelle
in Eichhorst: neben der Bushaltestelle
in Liepen: an der Bushaltestelle
in Jatzke: Lindenstraße, am Dorfplatz
Genzkower Straße, Ausbau, Am Feldrain 7
in Glienke: gegenüber dem Wohnhaus Glienker Dorfstraße 37
in Genzkow: Genzkow 64
An der Zuwegung Genzkow 2-9

(5) - unverändert

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie die öffentlichen Beschlussvorlagen werden auf der Homepage des Amtes Friedland unter der Adresse amt.friedland-mecklenburg.de, Menüpunkt Bürgerinfo Stadt Friedland, Stadtverordnetenversammlung/Einladungen/Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich erfolgt der Aushang der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4.

§ 12

Ortsteile/Ortsteilvertretungen

- (1) Zum Gebiet der Stadt Friedland gehören die Ortsteile Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Genzkow, Glienke, Heinrichswalde, Hohenstein, Jatzke, Liepen, Ramelow und Schwanbeck.
Die Einteilung des Gebietes der Stadt Friedland ist aus der beige-fügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.
(2) - unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, 15.10.2020



Block
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schwanbeck

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M/V findet die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwanbeck am

Datum: 17.11.2020

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Schwanbeck (ehemaliges FFw-Gebäude), Birkenweg 9 A
statt.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwanbeck gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister und Notvorstand
2. Wahl des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Beschluss über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung, Informationen zur Auslegung des Verteilungsplanes
5. Anfragen und Informationen

Aufgrund der erforderlichen Coronaschutzmaßnahmen wird darum gebeten, einen Mund- und Nasenschutz mitzubringen und aufzusetzen.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.



Wilfried Block

Bürgermeister und Notvorstand

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Ramelow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M/V findet die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ramelow am

Datum: 17.11.2020

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Schwanbeck
(ehemaliges FFw-Gebäude), Birkenweg 9 A

statt.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ramelow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister und Notvorstand
2. Wahl des Vorstandes
3. Kassenbericht

4. Beschluss über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung, Informationen zur Auslegung des Verteilungsplanes
5. Anfragen und Informationen

Aufgrund der erforderlichen Coronaschutzmaßnahmen wird darum gebeten, einen Mund- und Nasenschutz mitzubringen und aufzusetzen.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 19:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.



Wilfried Block

Bürgermeister und Notvorstand

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.



Gemeinde Datzetal
Der Bürgermeister

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Salow/Pleetz lädt alle Landeigentümerinnen und Landeigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Salow/Pleetz gehören ein, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am Dienstag, den 24.11.2020

um 19:00 Uhr

im Speicher Salow

Es handelt sich um eine nicht öffentliche Versammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Notvorstand Herrn Umlauf
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung und Abstimmung
4. Vorschläge und Wahl des Jagdvorstandes
5. Übergabe der Sitzungsleitung durch den Notvorstand an den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
6. Bericht des ehemaligen Vorstandes
7. Bericht des ehemaligen Kassenwartes
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
9. Auszahlung der Jagdpacht
10. Sonstiges

Bitte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Jan Umlauf

**Bürgermeister und
Notvorstand**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Sandhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Mustersatzung für Jagdgenossenschaften M/V findet die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Sandhagen am

Datum: 18.11.2020

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: Alte Schule, Dorfstraße 4, OT Sandhagen, 17099 Galenbeck

statt.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung der Jagdgenossen sind ausschließlich Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sandhagen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister und Notvorstand
2. Wahl des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Beschluss über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung, Informationen zur Auslegung des Verteilungsplanes
5. Anfragen und Informationen

Aufgrund der erforderlichen Coronaschutzmaßnahmen wird darum gebeten, einen Mund- und Nasenschutz mitzubringen und aufzusetzen.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 18:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.



Prof. Dr. Steike

Bürgermeister und Notvorstand

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenstein vom 24. September 2020

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenstein hat eine Auskehrung der Jagdpacht an die Mitglieder für die Jagdjahre 01.04.2016 bis 31.03.2021 beschlossen.

Die Mitglieder werden aufgefordert, dazu Ihre IBAN-Nummer an die Kassenwartin zu übermitteln:

Kassenwartin der JG Hohenstein
Frau Nadine Hübner
erreichbar über das Amt Friedland
Tel. 039601 277-77
Fax 039601 277-9477
n.huebner@friedland-mecklenburg.de

Sprechzeiten analog den Sprechzeiten des Amtes Friedland.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.-J. Baron von Brandenstein

Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Hohenstein

Wohnbaugrundstück „Steegenweg“ in Klockow

Aktenzeichen: KI-2-30/7-Nr. 2

Die Gemeinde Galenbeck bietet folgende Grundstücksteilfläche zum Kauf an:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1	Klockow	2	30/7	ca. 970 m ²



Die Bebauung nach § 34 BauGB ist zulässig. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klockow. Die Satzung kann in der Stadtverwaltung Friedland eingesehen werden.

Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot. **Das Mindestgebot beträgt 9,00 €/m².**

Der Erwerber trägt die Kosten der Vermessung, des Vertrages und dessen Durchführung. Der Verkauf erfolgt mit Bauverpflichtung zur Wohnbebauung. Vorbehaltlich der örtlichen Vermessung behält sich die Gemeinde vor die Bestandsgebäude an der Nordgrenze dinglich durch Eintragung im Grundbuch sichern zu lassen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück neu anzubieten.

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 17.12.2020, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Klockow AZ: KI-2-30/7- Nr.2 - nicht öffnen“ bei der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland einzureichen.

Kontakt Nadine Hübner
Tel.: 039601 277-77
Fax: 039601 27794-77
E-Mail: n.huebner@friedland-mecklenburg.de
Website: www.friedland-mecklenburg.de

Anschrift: Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Wohnbaugrundstück „Steegenweg“ in Klockow

Aktenzeichen: KI-2-30/7-Nr. 1

Die Gemeinde Galenbeck bietet folgende Grundstücksteilfläche zum Kauf an:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1	Klockow	2	30/7	ca. 1.500 m ²



Die Bebauung nach § 34 BauGB ist zulässig. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Klockow. Die Satzung kann in der Stadtverwaltung Friedland eingesehen werden. Laut Auskunft WAZ befindet sich an der Westgrenze ein Regenwasserkanal.

Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot. **Das Mindestgebot beträgt 9,00 €/m².**

Der Erwerber trägt die Kosten der Vermessung, des Vertrages und dessen Durchführung. Der Verkauf erfolgt mit Bauverpflichtung zur Wohnbebauung. Vorbehaltlich der örtlichen Vermessung behält sich die Gemeinde vor die Bestandsgebäude an der Nordgrenze dinglich durch Eintragung im Grundbuch sichern zu lassen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück neu anzubieten.

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 17.12.2020, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Klockow AZ: Kl-2-30/7- Nr.1 - nicht öffnen“ bei der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland einzureichen.

Kontakt Nadine Hübner
Tel.: 039601 277-77
Fax: 039601 27794-77
E-Mail: n.huebner@friedland-mecklenburg.de
Website: www.friedland-mecklenburg.de

Anschrift: Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Ausschreibung „ehemalige Sporthalle im Steegenweg in 17099 Galenbeck, OT Klockow“

Die Gemeinde Galenbeck schreibt nachstehende Grundstücksteilfläche zum Höchstgebot aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage/Adresse	Nutzung	Größe
Klockow	2	30/7	Steegenweg	Sport-halle	ca. 2.400 m²



Das Grundstück liegt in dem Ortsteil Klockow der Gemeinde Galenbeck und ist etwa 12 km in südöstlicher Richtung von der Kleinstadt Friedland entfernt. Bebaut ist dieses Grundstück mit einer

ehemaligen Sporthalle, Baujahr 1980. Für das Gebäude und eine Teilfläche von 1.400 m² liegt ein Verkehrswertgutachten zum Bewertungsstichtag 3. Juli 2017 vor. Dieses kann im Rathaus der Stadt Friedland eingesehen werden.

Das Grundstück setzt sich zusammen aus Bauland und Garten-/Grünfläche. Es befindet sich gem. öffentlicher Satzung nach § 34 BauGB teilweise im Innenbereich. Die Zuwegung wird durch ein im Grundbuch eingetragenes Wegerecht über das Flurstück 30/6 gesichert.

Die Auswahl erfolgt nach Nutzungskonzept und Höchstgebot.

Das Mindestgebot beträgt 51.800,00 Euro.

Der Erwerber trägt die Kosten der Vermessung, des Vertrages und dessen Durchführung.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück neu anzubieten.

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 17.12.2020, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Sporthalle Klockow“ bei der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland einzureichen.

Aus-schreibender: Gemeinde Galenbeck über Amt Friedland
geschäftsansässig: Riemannstraße 42,
17098 Friedland

Kontakt: Frau Hübner, SB Liegenschaften
Tel.: 039601 277-77
Fax: 039601 27794-77
E-Mail: n.huebner@friedland-mecklenburg.de

Wohnbaugrundstück Wittenborn „Zur Quelle“

Die Gemeinde Galenbeck bietet folgende Grundstücksteilflächen zusammenhängend zum Kauf an:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Wittenborn	1	13/5	ca. 1.080 m²
Wittenborn	5	44/1	ca. 90 m²



Das Grundstück ist mit einem Feuerwehrgerätehaus bebaut und befindet sich im Geltungsbereich Abrundungssatzung für den Ort Wittenborn. Die Satzung kann in der Stadtverwaltung Friedland eingesehen werden.

Der Bodenrichtwert für gemischte Bauflächen beträgt **5,00 €/m²**. Die Kosten der Vermessung, des Kaufvertrages und dessen Durchführung trägt der Erwerber.

Die Gemeinde Galenbeck behält sich vor, ein Nutzungskonzept o.ä. vom Bieter anzufordern, von einem Verkauf des Grundstücks abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Grundstück erneut anzubieten.

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 17.12.2020, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Wittenborn Zur Quelle - nicht öffnen“ bei der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland einzureichen.

Prof. Dr. Jörg Steike
Bürgermeister

Kontakt: Gemeinde Galenbeck über Amt Friedland,
Riemannstraße 42, 17098 Friedland
Tel.: 039601 277-77
Fax: 039601 27794-77
E-Mail: n.huebner@friedland-mecklenburg.de
Website: www.friedland-mecklenburg.de;
www.gemeinde-galenbeck.de

Ausschreibung „Grundstück in Wittenborn“

Die Gemeinde Galenbeck schreibt nachstehendes Grundstück zum Höchstgebot aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage/Adresse	Nutzung	Größe
Wittenborn	1	33	17099 Wittenborn	Ackerland	1.050 m ²



Das Grundstück liegt in dem Ortsteil Wittenborn der Gemeinde Galenbeck und ist etwa 12 km südöstlich der Kleinstadt Friedland entfernt.

Mindestgebot: 2,00 Euro/m²

Interessenten werden gebeten ihr Angebot bis zum 17.12.2020, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Grundstücksausschreibung Wittenborn - nicht öffnen“ bei der Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland einzureichen.

Ausschreibender: Gemeinde Galenbeck über Amt Friedland
geschäftsansässig: Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Kontakt: Nadine Hübner
Tel.: 039601 277-77
Fax: 039601 27794-77
E-Mail: n.huebner@friedland-mecklenburg.de
Website: www.friedland-mecklenburg.de

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro

Dip./ Ing. (FH) Andre Borutta

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Demminer Straße 65 in 17034 Neubrandenburg

Tel./Fax (0395) 4215933 | 7775134

Email: verm.ab@t-online.de



Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben: **AZ 03920**

Vermessungsobjekt	
Gemeinde:	Galenbeck
Gemarkung:	Sandhagen und Kotelow
Flur:	3 und 2

Flurstück:	1, 211, 3/3, 315, 37/3 und 116, 2, 19, 24, 4612, 47
Lagebezeichnung:	MSE 116 (K57) Friedland-Kotelow L 28

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt für:

- **Franz Globuczinski**
- **Willi Adolf Kurt Feldner, geb. am 20.10.1939**
- **Max Feldner, geb. am 08.04.1933**
- **Herrn Arthur Feldner, geb. am 09.12.1930**
- **Richard Rusch**
- **Gise/a Maas, geb. Feldner, geb. am 20.10.1940**
- **Herrn Heinz Feldner, geb. am 19.09.1936**

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle:

Vermessungsbüro

Dip./ Ing. (FH) Andre Borutta

**- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -
Demminer Straße 65 in 17034 Neubrandenburg**

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:

**Montag - Mittwoch u. Freitag
Donnerstag**

**7:30 - 16:00 Uhr
9:00 - 17:30 Uhr**

in der Zeit vom
bis zum

**30. Oktober 2020
30. November 2020**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 30. Oktober 2020 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Neubrandenburg, 16.09.2020



Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe der „Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint am **27.11.2020**
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist am
Donnerstag, dem 12.11.2020

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist, bitte ich darum, pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.

Danke für ihr Verständnis.

Bitte alle Artikel als **Word-Datei** schicken.

Auf Grund der Datenschutzgrundverordnung bitte unter dem Artikel den Autor sowie bei Fotos den Fotografen nennen.

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957 bzw. bei:
Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger in Friedland,
Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Bei Reklamationen die Zustellung betreffend wenden Sie sich bitte an:

Linus Wittich Medien KG unter der Telefonnummer: 039931 57931

ACHTUNG!!!

Wenn zu Beiträgen für die „NFZ“ Fotos mit eingereicht werden, bitte die nachstehende Erklärung unbedingt ausgefüllt mit übersenden. Fehlt die Erklärung, können Fotos ab sofort nicht mehr gedruckt werden.

B. Richter

Nachweis der Berechtigung zur Veröffentlichung von Fotos mit Personenbezug in der NFZ

Mit der in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurden die Rechte zum Schutz der persönlichen Daten von Personen gestärkt. Diesen neuen Umständen folgend ist die Stadt Friedland verpflichtet, bei personenbezogenen Daten und dazu gehören auch Bilder, auf dem eine Person identifizierbar ist, die Einhaltung der DSGVO sicher zu stellen.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos, die in den Bereich, das Gesetz betreffend, des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) fallen.

Damit Ihre Artikel mit dem/den dazugehörigen Bild(ern) auch zukünftig rechtzeitig in der Neuen Friedländer Zeitung eingestellt werden können ist es erforderlich, dass die nachstehende Erklärung zeitgleich mit dem Artikel für die „Neue Friedländer Zeitung“ vorliegt. Bei Nichtvorlage der Erklärung können Fotos zukünftig nicht mehr abgedruckt werden.

B. Richter
Hauptamt

Erklärung

Der/Die Einreicher(in) der Fotos mit Personenbezug zum Artikel:

versichert, dass von der/den dort dargestellten Person(en) eine nachweisliche Einwilligung nach Art. 6 Abs.1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Erstellen des Fotos vorliegt, sowie eine Einwilligung nach § 22 Gesetz Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) zur Veröffentlichung des/der Fotos mit der/den dargestellten Person(en).

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Kultur und Sport

PREISSKAT IN BROHM

Am **10.10.2020** Um: **18.00 Uhr**

Am: **28.11.2020** Um: **18.00 Uhr**

Am: **19.12.2020** Um: **18.00 Uhr**



Ihr Gasthof „Brohmer Berge“
Tel.: 03968/210469 oder 0162 9860698
www.gasthof-brohmer-berge.de

Das traditionelle Advents- konzert - findet in diesem Jahr leider nicht statt!



Seit nunmehr 16 Jahren unterstützt das Polizeirevier Friedland, einer schönen Tradition folgend, mit den Erlösen des Konzertes des Landespolizeiorchesters sowie den Spenden vieler Betriebe und Privatpersonen zahlreiche gemeinnützige Vereine sowie soziale Projekte.

Am 30. November 2019 um 15:00 Uhr war es dann endlich wieder soweit. Nach zahlreichen Stunden der Vorbereitung und vor allem der Spendensammlungen erklangen im ausverkauften Volkshaus Friedland Melodien von Peter Tschaikowsky, Musicalmelodien aus „My Fair Lady“, die Filmmusik aus dem Märchenfilm „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ oder auch der „Barcarole“ von Offenbachs „Hoffman's Erzählungen“. Im großen Finale wurde das Publikum eingeladen, gemeinsam mit der Solistin des Orchesters Katrin Lievre und dem Orchester bekannte und beliebte Weihnachtslieder zu singen.

Mit den Einnahmen der Eintrittsgelder, der Spendenbox und des Kuchenbasars sowie der zahlreichen Spenden der Sponsoren konnte die Rekordsumme von insgesamt 11.130 Euro erzielt werden.

Am 28. November 2020 wäre es nun wieder soweit -



Aber wie Sie wissen, ist dieses Jahr vieles anders.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Helfer sowie Sponsoren und an Sie, liebes Publikum, die seit vielen Jahren zum Gelingen der Benefizkonzerte beitragen haben.

Wir sehen uns hoffentlich im nächsten Jahr zum 17. Benefizkonzert.

Bleiben Sie gesund!

Jens Apelt

Leiter Polizeirevier Friedland

TSV-Kraftsportler erfolgreich bei Event zugunsten des Kinderhospizdienstes

Stendal. Durchweg persönliche Bestleistungen konnten die acht Kraftsportler des TSV 1814 Friedland beim Internationalen „Stark fürs Leben“-Pokal in Stendal aufstellen. Bei der mittlerweile 9. Auflage des Events wird jedes gestemmt Kilogramm beim Bankdrücken in bare Münze umgewandelt. Mehr als 14 000 Euro konnten die emsigen Veranstalter um Oliver Beck an den Ambulanten Kinderhospizdienst Altmark und die Krebsgesellschaft Sachsen-Anhalt in Halle spenden.

Der Chef-Trainer und ehemalige dreifache Weltmeister der Vredeländer Amazonen und Recken, Volker Stamm, fungierte bei der Veranstaltung mit mehr als 170 Teilnehmern aus Deutschland, der Ukraine und der Schweiz im Alter von 15 bis 80 Jahren als Hauptkampfrichter!

Einmal mehr gehörte Welt- und Europameister Jan Augustat vom Friedländer „Team Stamppower“ zu den Besten. Mit neuer persönlicher Bestleistung von 125 Kilogramm wurde der 51-jährige Betriebsleiter eines Friedländer Unternehmens Zweiter in der AK II bis 90 Kilogramm Körpergewicht. Als Siebenter mit 175 Kilogramm (und noch vielen Reservierten ...) erzielte auch Polizist Tom Warnig einen neuen Hausrekord in der Klasse der Aktiven bis 110 kg. Der absolute Neuling in der Szene, Michelle Zeidler, bestand ihre Feuertaufe als Elfte bei Frauen mit Bravour: Die Bundeswehr-Soldatin bewältigte auf Anhieb stolze 55 Kilogramm und machte große Hoffnung auf weitere Steigerungen.

Der erst 16-jährige Hannes Reich durfte sich bei seinem ersten Auftritt im Bankdrücken mit neuer persönlicher Bestleistung von 65 Kilogramm sogar über Platz eins in der Klasse der Junioren bis 110 Kilogramm freuen. Ebenfalls Rang eins sicherte sich der gleichaltrige Finn Müller mit Bestleistung (75 kg) in der Kategorie bis 90 Kilogramm. Toisa Schreiber (16) glänzte bei einem Körpergewicht von lediglich 57,5 Kilogramm in der gleichen Altersklasse in der Gewichtsklasse bis 75 Kilogramm mit imposanten 80 Kilogramm (persönliche Bestleistung).

Sonja Rose-Hamann (Newcomerin) und Bernd Hamann (Assistenztrainer) erzielten in den Altersklassen der Senioren mit 30 bzw. 72,5 Kilogramm ebenfalls neue Hausrekorde.



Bernd Hamann

Zwei Sportvereine trafen sich zum 30. Jahrestag der Einheit Deutschlands

Anfang des Jahres 1990 erreichte den Vorstand der Betriebssportgemeinschaft (BSG) Traktor Friedland in Mecklenburg nach langer Irrfahrt ein Schreiben des Ehrenvorsitzenden Günther Dannemann der Turnerschaft „Riemann“ von 1821 Eutin.

Schon eine Woche nach Ostern, am 21./22. April 1990, besuchte eine Leitungsdelegation der TS „Riemann“ auf Einladung der BSG Traktor uns in Friedland/Mecklenburg. Groß war die Freude, nun auch Sportler aus dem anderen Teil Deutschlands empfangen zu können. Von der ersten Minute verstanden wir uns prima und stellten Gemeinsamkeiten fest: Beide Vereine pflegen die Traditionen der Sportgeschichte, in Eutin errichtete Riemann einen Turnplatz und nach der Übersiedelung nach Friedland war er einige Jahre Turnwart auf dem Friedländer Turnplatz. Beide Vereine sind Mehrspartenvereine und die Abteilungen Turnen sind wichtige Pfeiler der Vereinsarbeit. Und besonders wichtig - in beiden Abteilungen wird Prellball gespielt und es gibt Kinderturnen.



Nach einem Gegenbesuch des BSG-Vorstandes kam es dann am 30. Juni/1. Juli 1990 zum ersten Vergleich der Altersriege Eutin mit den Prellballern in Friedland.



Wer kann sich heute noch unsere Sorgen vorstellen, ob wir in den kleinen Neubauwohnungen mit den Plastehähnen im Bad „Westbesuch“ übernachten lassen könnten? Und noch größere Sorgen bereitete der Geldumtausch an diesem Wochenende. Um Mitternacht läutete der Ehrenvorsitzende von Riemann Eutin die neue Zeit ein - mit ihr war die D-Mark auch nach Friedland gekommen. Diese Glocke hat einen Ehrenplatz in unserem Traditionszimmer.



1991 gab es eine Neuerung: auf unsere Einladung hin „gestattete“, wie Günther Dannemann immer scherzhaft betonte, die Eutiner Altersriege - eine reine Herrenriege - „in ihrer unermesslichen Güte“, dass die Frauen an den Prellballfahrten teilnehmen durften - der gerechte Lohn für ihre viele Arbeit bei der Unterbringung und Betreuung der Friedländer.



Viel gibt es über die Verbindung Eutin - Friedland in 31 Jahren zu berichten: Die Hilfe der Eutiner bei der Erarbeitung einer Satzung unseres Vereins, denn wir mussten uns nach dem Vereinsrecht der BRD neu formieren, die Weihe unserer neuen Vereinsfahne durch den Ehrenvorsitzenden Dannemann, die gegenseitigen Besuche zu den Jubiläen der Stadt und der Vereine, die zweimalige Teilnahme der Friedländer Turnkinder an Trainingslagern der Eutiner Nachwuchsturner in Trappenkamp und Scharbeutz sowie der Besuch der Eutiner Turner in Friedland, die Hilfe bei der Ausstellung zum 200. Geburtstag von Riemann in Eutin mit Originaldokumenten und dem Modell des Friedländer Turnplatzes ...



Dann kam das Jahr 2014 - wir feierten das Jubiläum „200 Jahre Turnen und Sport in Friedland“, ist doch der TSV Friedland 1814 zwei Jahre älter als die HT 16 in Hamburg, die sich als ältester Turnverein der Welt bezeichnet. Die Teilnahme des Ministerpräsidenten und des Innenministers von MV, Erwin Sellering und Lorenz Caffier, der Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Turnverbundes, Alfons Hörmann und Rainer Breschken, und vieler anderer hochrangiger Gäste an unserer Festveranstaltung zeigen die Wertschätzung für die 200jährige Sportarbeit in Friedland. Und natürlich fehlten die Sportler der TS Riemann von 1821 Eutin nicht. Eckhard Holst fand bei der Festveranstaltung in der Marienkirche die richtigen Worte für die Partnerschaft Eutin - Friedland.

Zu jedem Besuch beim Partnerverein gehören neben dem sportlichen Vergleich das gemütliche Zusammensein und eine Fahrt zu Sehenswürdigkeiten in der näheren oder weiteren Umgebung, das Kennenlernen landschaftlicher, kultureller oder historischer Sehenswürdigkeiten dazu.

In den drei Tagen eines Treffens gibt es vielfältige Gespräche in der Gruppe oder bei den Quartiergebern, aus denen oftmals herzliche persönliche Freundschaften mit privaten Besuchen entstanden. In einem Brief schrieb der Eutiner Ehrenvorsitzende Günther Dannemann an den Ehrenvorsitzenden des TSV: „Wie sagte doch von Weizsäcker: Hilfe für euch vom Westen ist notwendig, aber genauso wichtig sind viele kleine Begegnungen, die wie kleine Mosaiksteine wirken. Ich bilde mir ein, dass wir beide so einen hübschen Mosaikstein gebastelt haben.“ Recht hat Günther Dannemann - jedes Treffen trägt dazu bei, die Erfolge und Nöte, die es in beiden Teilen gibt, besser zu verstehen, hilft, dass zusammenwächst, was zusammen gehört.

Im September, kurz vor dem 30 Jahrestag der Einheit unseres Vaterlandes, trafen sich wieder beide Abteilungen. Sicher bestehen nicht mehr viele Beziehungen, die in der Euphorie der friedlichen Revolution entstanden sind. Für die 31 Jahre unserer Partnerschaft sagen wir der TS „Riemann“ von 1821 Eutin herzlichen Dank.

Dr. Wolfgang Barthel

Ehrenvorsitzender des Turn- und Sportvereins Friedland 1814

TSV Friedland 1814 e. V.

Die G-Jugend-Mannschaft des TSV Friedland 1814 e.V. stellt sich vor



Unsere G-Jugend-Mannschaft des TSV Friedland 1814 e. V. besteht aus 5- und 6-jährigen Knirpsen, die große Lust und viel Freude am Fußball (-spielen) haben.

Fachlich und vor allem altersgerecht trainiert werden die Kinder von mir, Andy Fennig, als Inhaber der Fußballtrainerausbildungs-B-Lizenz und Marcel Kurze, als Inhaber der Fußballtrainerausbildungs-C-Lizenz.



Die G-Jugend-Mannschaft des TSV Friedland 1814 e. V.

Foto: Sven Steffen

Unsere Arbeit mit den Kindern ist ein Mix aus vielseitigen Bewegungs- und Geschicklichkeitsaufgaben mit dem Ball, kleinen Ballspielen, Fangspielen und natürlich auch dem Fußballspiel. Dabei verfolgen wir als Trainer folgende Ziele: die ganzheitliche Förderung der Kinder (körperlich sowie auch im sozialen Verhalten), spielerisches Kennenlernen des Balles, Bewegungsgeschick und Bewegungsfreude, Freude am Fußball (-spielen) und das Kennenlernen und die Einhaltung einfacher Spielregeln.

Am 04.09.2020 war die Aufregung bei den Knirpsen groß, denn es stand ein Fotoshooting auf dem Plan. Wie auch bei allen anderen Jugendmannschaften des TSV Friedland 1814 e. V. war Herr Steffen als Fotograf für die G-Jugendmannschaft auf dem Sportplatz am Hagedorn und ließ die Kleinsten von uns wie „die Größten“ wirken. Für das perfekte Lächeln hatte jeder von unserer G-Jugend-Mannschaft seinen eigenen Trick und so sagte der eine oder andere „cheese“, „peace“ oder auch einfach nur „Käse“. Für den Einsatz als Fotograf, für die erbrachte Geduld und für die tollen Fotos möchten wir uns somit bei Herrn Steffen bedanken.

Über Verstärkung in der Mannschaft freuen wir uns immer sehr und heißen jeden neuen Spieler willkommen. Wie in allen Jugendmannschaften des TSV Friedland 1814 e. V. kann auch in der G-Jugend ein 4-wöchiges, kostenloses Probetraining absolviert und die Freude am Fußball geweckt werden.

Der TSV-Fahrdienst wird auch in dieser Jugendmannschaft von einigen Familien genutzt und ist so eine große organisatorische Unterstützung im Alltag. Die Kinder und Jugendlichen werden von Zuhause abgeholt und nach dem Training wieder zurückgebracht. Dieser Service kostet monatlich pauschal 25,00 €. Bei Interesse oder Fragen stehe ich gern unter 0162 423 5383 zur Verfügung!

Andy Fennig

Jugendkoordinator Abt. Fußball
TSV Friedland 1814 e. V.



Fotos: Birgit Odebrecht

Fußballtennisturnier 2020

Unser diesjähriges Fußballtennisturnier des TSV Friedland 1814 e.V. fand am 19. September 2020 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit einigen Abstands- und Hygiene-Auflagen statt. Es war ein voller Erfolg. Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden, René Bielesch, und der Oberschiedsrichterin, Birgit Odebrecht, wurden die Plätze getestet und man spielte sich bei herrlichem Wetter ein.

Fünf Mannschaften trugen sich in die Teilnehmerliste ein. Als Spielmodus trat jeder gegen jeden an. Bei einer Spieldauer von 20 min wurden insgesamt 10 Spiele ausgetragen.

Über 20 begeisterte Zuschauer und Fans verfolgten das Geschehen auf dem Tennisplatz in Friedland. Es waren sehr faire Spiele.

Hier die Platzierungen:

- 1. Platz: Tennis I (Thorsten Blank & Co.)
- 2. Platz: Alte Herren Ü35 (Hennry Komke & Co.)
- 3. Platz: Alte Herren Ü65 (Kurt Haase & Co.)
- 4. Platz: QL & Co. (Gastmannschaft)
- 5. Platz: Stierner (Hannes Stierner & Co.)

Ein Dankeschön geht an die Organisatoren, Sponsoren, an die Fleischerei Dallmann und an die Bäckerei Deuse sowie die Unterstützer der Veranstaltung. Jede Mannschaft erhielt ein tolles Geschenk von der Firma REAX GmbH. Für das leibliche Wohl aller Sportler und Zuschauer wurde gesorgt.

Birgit Odebrecht



Verloren und doch gewonnen

Die aktuelle C-Jugend-Mannschaft des TSV Friedland 1814 e.V. hat es im Spielbetrieb der neuen Saison 2020/2021 nicht leicht, möchte man glauben, wenn man einen Blick auf die Tabelle wirft. Dennoch sind Trainer Marcel Kurze und Co-Trainer Nico Barsikow optimistisch und zuversichtlich, wenn sie an ihre Schützlinge aus der C-Jugend-Mannschaft denken.

Die Konstellation dieser C-Jugend-Mannschaft hat ihren Ursprung vor genau einem Jahr. Viele Spieler hatten in der D-Jugend-Zeit den Fußball für sich komplett neu entdeckt. Ohne bisherige fußballerische Vorkenntnisse zeigten sie den Mut und den Willen, ein Teil der Mannschaft zu werden. Ich, als damaliger Trainer, und Marcel Kurze, mein Co-Trainer nahmen diese zusätzlichen Herausforderungen gemeinsam mit der Mannschaft an und trainierten auf dieser Basis die Grundlagen des Fußballs.

In der vergangenen Saison war, trotz Niederlagen im Spielbetrieb, der Zulauf an neuen Spielern groß. Jeder war mit seiner eigenen Art und Weise in der Mannschaft willkommen. Die Freude am Fußball sollte bei den Kindern stets erhalten bleiben und nicht vom Ehrgeiz des Sieges kaputt gemacht werden. Leider wurde durch Corona die Rückrunde vorzeitig beendet, sodass unserer Mannschaft viele Spielerfahrungen verwahrt blieben und der Trainingsbetrieb ebenso ruhen musste.

Für die aktuelle Saison 2020/2021 haben sich der Trainer, Marcel Kurze (Fußballtrainer-C-Lizenz), und Co-Trainer, Nico Barsikow, die Weiterentwicklung der Spieler (angehende Teenager) auf die Fahne geschrieben. Die altersgerechte und fachliche Ausbildung der C-Jugend knüpft genau an die inhaltlichen Schwerpunkte aus der Zeit der D-Jugend an.

Bei der fußballerischen Ausbildung der Jungen und Mädchen in der C-Jugend konnten bereits Trainingserfolge und Fortschritte verzeichnet werden. Diese Erfolge wiederum bilden das Fundament für die fortlaufende Ausbildung dieser ehrgeizigen und willensstarken Mannschaft und jedes einzelnen Spielers.

Obwohl die Mannschaft aktuell im Spielbetrieb viele Gegentore einstecken musste, stellte sie sich stets mit erhobenem Haupt dem nächsten Gegner und kämpfte, das Erlernte im Spiel einsetzend, fair und ehrgeizig.

Der Blick auf die Tabelle verrät also, dass die C-Jugend-Mannschaft des TSV Friedland 1814 e.V. Niederlagen verkraften musste. Der Blick auf die Mannschaft zeigt aber, dass jeder einzelne Spieler für die Mannschaft bereits viel erlernt und damit „gewonnen“ hat und weiterhin die Freude am Fußball besitzt. Darum sollte es in erster Linie beim Kinder- und Jugendfußball gehen, alles andere kommt danach.

Andy Fennig

Jugendkoordinator Abt. Fußball
TSV Friedland 1814 e. V.

**In-Kraft-Treten**

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 17.09.2020



Rudolf Vill-Yuh
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

R.
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland

Beschlussvorlage Status: nicht öffentlich
AZ:
Datum 17.09.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Salow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Salow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Salow werden die Felder A 1 - A 13 für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 17.09.2020



Rudolf Vill-Yuh
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

R.
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.08.2020 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Jatzke, Gehren, Lübbersdorf und Schwanbeck Kirchengemeinde St. Marien Friedland. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Oktober und November 2020

Sa., 31.10.	14:00 Uhr	Gottesdienst zum Re- formationsfest anschl. Kaffeetrinken	Kirche Brunn
So., 01.11.	09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Bassow
	10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 08.11.	09:00 Uhr	Gottesdienst	Feuerwehrhaus Klockow
	10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 15.11.	09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Roga
	10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland
So., 22.11., Totensonntag	10:30 Uhr	Gottesdienst Mit Totengedenken	Riemann-Haus Friedland
So., 29.11.	10:30 Uhr	Familiengottesdienst	Riemann-Haus Friedland
	17:00 Uhr	Hubertusmesse	St. Marien Friedland

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland

Beschlussvorlage: Status: nicht öffentlich
AZ:
Datum 17.09.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Lübbersdorf als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Lübbersdorf

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Lübbersdorf werden die Felder A und D sowie der Reihen E 1+2 für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

Sechster Abschnitt:**Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengrabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Erstwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Brohm, Bassow, Glienke und Sadelkow**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

Die Friedhöfe Brohm, Bassow, Glienke und Sadelkow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Brohm, Bassow, Glienke und Sadelkow. Der Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland.

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2**Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehrort außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- das Rauchen auf dem Friedhof,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Führen von Hunden ohne Leine,
- das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4**Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller, versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsfeiler einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden.

Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbelts- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.01.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017,
- auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- auf die Stiefkinder,

- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die leiblichen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: | Länge 1,20 m,
Breite 0,60 m |
| b) Gräber für Personen über 5 Jahren: | Länge 2,10 m,
Breite 0,90 m |
| c) Urnengrabstätten: | Länge 1,00 m,
Breite 1,00 m. |

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhof vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen. Es wird eine Genehmigungsgebühr vom Friedhofsträger laut der gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben. Dabei wird unterschieden für welchen Friedhof und welche Bestattungsart es ist.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Urnengemeinschaftsanlage)
- Rasengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18

Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für Särge und Urnen vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Diese Möglichkeit besteht auch bei Rasengrabstätten.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren für Särge und Urnen überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 1 Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches im Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Stele fest gehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen

ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20

Rasengrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

Diese Grabstätten werden auf einem vorgesehenen Rasenfeld angeboten.

(2) Die Gräber werden prinzipiell der Reihe nach vergeben _bzw. auf Anweisung durch den Friedhofsträger. Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann maximal 1 Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollte es mehr als eine Vase sein, ist die Friedhofverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Für den Friedhof Brehm:

Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein Grabstein in Buch- oder Pult- Form mit einer maximalen Maße von 0,60m x 0,80m liegend, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18 m x 0,18 m für eine Steckvase, vom Steinmetz installiert werden.

Für die Friedhöfe Bassow, Glienke und Sadelkow:

Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein stehender Grabstein mg der Maße von 0,40 m x 0,70 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbejahr müssen in eingraviert und einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig,

(8) Für Rasengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21

Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragter der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines

Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Friedhofverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 30****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauertloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Abdeckungen der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien sind bis maximal 75 % der Gesamtfläche zulässig.

(10) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbstständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung

in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr.

§ 31**Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 32****Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33**Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34**Pastorengrabstätten**

1 Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35**Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Dornstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden. -

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisher gültigen Friedhofsordnungen der Kirchgemeinde Alt Käbelich-Warlin vom 18.01.2016 und der Kirchgemeinde Kublank vom 28.02.2019, sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchgemeinde St. Maden Friedland am 12.08.2020



(Unterschrift)
[Signature]
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)
[Signature]
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg am 16.01.2020 genehmigt.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Brohm, Bassow, Glienke und Sadelkow vom 12.08.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Fried-

hofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Brohm, Bassow, Glienke und Sadelkow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner, (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

für Särge und Urne je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR

Wahlgrabstätten

für Särge und Urnen; e Grabbreite für 25 Jahre 450,00 EUR

Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr 18,00 EUR

Rasengrabstätten

1. Friedhöfe Bassow, Glienke und Sadelkow:

Rasenwahlgrabstätten für Särge je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Pflege und Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit 1.200,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Pflege und Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit 950,00 EUR
 Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr 50,00 EUR

2. Friedhof Brohm:

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Pflege und Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit

Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.075,00 EUR

inkl. Pflege und Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit - Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte 1.125,00 EUR

für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr 45,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

Friedhof Brohm:

für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Pflege, Friedhofunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Ruhezeit und Namensnennung 1.125,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wasser
- b. Müllkosten
- c. Personalkosten
- d. Versicherungen
- e. Benzin
- f. Betriebsmittel
- g. Materialien
- h. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

1. Friedhöfe Bassow, Glienke und Sadelkow:

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite) 20,00 EUR

2. Friedhof Brohm:

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite) 27,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung für Särge oder Urnen 30,00 EUR
 Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR
 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR
 Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 20,00 EUR
 Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 3,00 EUR
 Verwaltungsgebühren je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
 Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen/Umbettungen für Särge und Urnen 150,00 EUR
 Pfandleistung für die Beräumung des Grabmals zum Ende der Ruhezeit für den Friedhof Brohm 150,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt faltweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest,

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom 18.01.2016 der Kirchgemeinde Alt Käbelich-Warlin und vom 28.02.2019 der Kirchgemeinde Kublack, sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchgemeinde St Marien Friedland am 12.08.2020



(Unterschrift) (Unterschrift)
 (Name in Blockschrift) (Name in Blockschrift)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg am 16.08.2020 genehmigt.



Vereine und Verbände

Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Am 26. September 2020 fand in Demmin die Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes MSE statt, nachdem sie im März verschoben werden musste.

In der Beermann-Arena konnten unter Einhaltung der Hygieneregeln die Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren und Gäste aus der Politik und der Kreisverwaltung begrüßt werden. Der Innenminister des Landes Lorenz Caffier, der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Hannes Möller, Landrat Heiko Kärger und der Bürgermeister der Hansestadt Demmin Herr Dr. Koch weilten unter den Anwesenden. Sie sprachen den Kameradinnen und Kameraden ihre Anerkennung aus für die Leistungen, welche sie immer wieder gegenüber der Allgemeinheit erbringen und so ein Garant für die Gewährleistung des Brandschutzes und des gesellschaftlichen Lebens in den Gemeinden sind. Sicherlich gibt es viele Aufgaben noch weiterhin zu lösen, da die gesellschaftliche und technische Entwicklung nicht stehen bleibt. Das geht von der Technischen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren, den höheren Anforderungen bei der Gefahrenabwehr bis zur Mitgliederwerbung. Denn der ganze Fortschritt geht nicht ohne Menschen, die dort mit Elan mitwirken.

Kreiswehrführer Norbert Rieger ging in seinem Rechenschaftsbericht auf viele Schwerpunkte ein, wie die Arbeit im organisatorischen Bereich, Aus- und Weiterbildung der Kameradinnen und Kameraden auf Kreis- und Landesebene, die Jugendarbeit, die Einsatzstatistik und mehr. Der Kreisfeuerwehrverband ist der Interessenvertreter für 4500 aktive Mitglieder und 1524 Mitglieder in den Jugendfeuerwehren. Norbert Rieger verwies auf die Delegiertenbroschüre, in der ausführlicher auf einige Themen eingegangen wird.

Die Wahl des Kreiswehrführers war ein wichtiger Tagesordnungspunkt. Nachdem Norbert Rieger nach 8-jähriger Ausübung für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung stand, galt es von den Delegierten einen von zwei Bewerbern zu wählen. Kamerad Enrico Kollhof erhielt die Mehrheit der Stimmen im zweiten Wahlgang gegenüber Stephan Drews. Beide sagten sich aber weiterhin gute Zusammenarbeit zu, egal wie die Wahl ausgeht. Norbert Rieger übergab symbolisch den Staffelstab an seinen Nachfolger und wünschte ihm viel Kraft und Erfolg bei der Ausübung dieser Aufgabe.



Im Anschluss an die Wahl, wurde Kamerad Norbert Rieger als Ehrenmitglied des Verbandes aufgenommen. Norbert Rieger vereinte von 2012 bis 2020 die Kreisfeuerwehrverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und den Stadtfeuerwehrverband Neubrandenburg, zum Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und einige Feuerwehren bedankten sich mit Präsenten bei Norbert Rieger für seine geleistete Arbeit und wünschten ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Ebenfalls für Ihr Engagement und die vollbrachten Leistungen zur Gewährleistung des Brandschutzes wurden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Persönlichkeiten der Gesellschaft geehrt. Mit der Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes in Silber wurde unter anderem Wehrführerin und Beisitzerin Birgit Schmidt (FF Brohm) ausgezeichnet.



Fotos: Birgit Schmidt

Wir möchten uns bei den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Demmin, dem Stadtbauhof der Stadt Demmin, dem Versorgungszug der Johanniter Unfall Hilfe aus Mildenburg, sowie den vielen weiteren Helferinnen und Helfern für die Unterstützung zur Ausrichtung der Jahreshauptversammlung bedanken.

Birgit Schmidt
Pressewartin KfV MSE

Friedland feierte 30 Jahre Deutsche Einheit und sang gemeinsam auf dem Markt

Am 03.10.2020 fand auf dem Friedländer Marktplatz ein Offenes Singen anlässlich des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung statt. Unser Frauenchor e. V. schloss sich dem Aufruf des Bundesmusikverbandes Chor und Orchester e. V. an. Friedland sollte eine der 150 Städte bundesweit sein, die durch Gesang die Orte an diesem Tag verbindet.

Für unsere Chorleiterin Sieghilde Thiede und unsere Vereinsvorsitzende Carola Münickel waren die Organisation und Vorbereitung schon eine große Herausforderung. So mussten im Vorfeld diverse Absprachen geführt, sowie ein Programm und ein Ablaufplan erarbeitet werden. Besonders wichtig war das Hygienekonzept für das Gesundheitsamt. Aber alles klappte.

Dann war er da, der 03.10.2020. Bereits am Vormittag trafen sich einige Chormitglieder und gestalteten gemeinsam die Bühne und den Markt herbstlich dekorativ. Am Nachmittag kamen wir dann alle gemeinsam zum Soundcheck zusammen. Zwischenzeitlich waren auch die angemeldeten Akteure nach und nach eingetroffen. Das Wetter zeigte sich zur Freude aller von seiner schönsten Seite. Der Marktplatz füllte sich so langsam. Wir verteilten kleine vorbereitete Liederhefte an die Zuschauer, die zum gemeinsamen Singen einluden. Schnell noch eine Bratwurst bei Volkmar Gienapp auf die Hand und dann ging es auch schon los. Pünktlich um 18:30 Uhr sangen alle gemeinsam das Lied „Kein schöner Land“. Bettina Rausch führte durch das Programm und unser Schirmherr, Marcel Thormann, begrüßte alle Anwesenden. Es waren so schöne Beiträge dabei, wie der Känguru-Tanz der Minifunken, aber auch die größeren Funken des FKK tanzten eindrucksvoll nach Westernmusik. Die Debütauftritte von Bettinas Musikschülern, Zoe und Jason Kaab sowie Amelie Hinze auf dem Klavier, waren sehr lobenswert. Ganz hingebungsvoll sangen Hermann Pagel, Lukas Nantke und Bettina Rausch jeweils ihre Solo-Lieder. Die Kantorei der evangelischen Kirchgemeinde interpretierte ihre Lieder sehr ausdrucksstark und der Posaunenchor passte so sehr mit seinen Klängen in diesen lauschigen Abend. Die Datze-Skipper ließen mit ihren Songs wieder alte Erinnerungen wach werden. Darüber hinaus begleiteten sie uns mit ihren Instrumenten, wie auch Bettina mit dem Klavier. Daneben war DJ Jörg Baumann mit seinem Equipment fest an unserer Seite. Ein Höhepunkt waren unsere Mühlenstraßensänger aus Friedland. Es war so herrlich anzuschauen, mit welcher Freude und Hingabe sie ihre Lieder sangen, sich dazu bewegten und damit das Publikum mitrissen. Aber auch unser Frauenchor e. V. glänzte bei der Interpretation der vielen deutschen Volkslieder. Für unsere drei Chorneulinge war es ein gelungenes Debüt, trotz anfänglicher Nervosität, welche dann beim Singen verflog. Sieghilde dankte in ihrem Schlusswort allen Beteiligten, Gästen und Sponsoren für diesen gelungenen Abend und rief gleichzeitig auf, dieses gemeinsame Singen als Tradition im nächsten Jahr weiterzuführen. Mit dem Abschlusslied „Irische Segenswünsche“ unter Mitwirkung aller, ging dieser Abend zu Ende und der Mond begleitete alle auf ihren Heimweg.



Im Namen des Frauenchores
Birgit Gläser



Rückblick auf 28 Jahre Verbandsarbeit des „Bundes der Vertriebenen“

Unser Kreisverband Friedland/Neubrandenburg wurde 1991 gegründet, wobei die „Charte der Vertriebenen“ als Grundlage einer gesamteuropäischen Friedensordnung diente.

Der 1. Vorsitzende war Herr Siegbert Schulz und dann Herr Gerold Reichelt. Ab 2006 war Herr Dieter Mosch unser Vorsitzender. Er erweiterte und festigte die gute Arbeit seiner Vorgänger.

Einige Vorstandsmitglieder sind von Anfang an dabei und haben mit Freude und Engagement ehrenamtlich gearbeitet. Bis heute sind es Frau Reichelt, Frau Preininger, Frau Brandt, Frau Rux und Herr Durnjok aus Neubrandenburg. Herr Mosch konnte sich immer auf uns verlassen und wir uns auf ihn.

Viel Freizeit haben wir in die Verbandsarbeit investiert und in die Vorbereitung der durchzuführenden Veranstaltungen.

Zahlenmäßig hat sich auch die Mitgliederzahl in den letzten Jahren verringert, sei es durch Alter, Krankheit oder Tod.

Ebenso einige Leitungsmitglieder.

Bis 2020 haben wir durchgehalten und dann kam „Corona“, so dass die geplanten Veranstaltungen ausfallen mussten, da wir alle Risiko - Patienten sind.

Die jährlichen Tagesfahrten haben uns Freude gebracht und den Zusammenhalt gefestigt.

Es waren auch Fahrten zu Soldatenfriedhöfen dabei, wo wir stets ein Gebinde niederlegten und uns der Millionen Opfer wegen die Sinnlosigkeit von Kriegen bewusst wurde.

Sie stimmten uns auch traurig und nachdenklich.

Lobenswert erwähnen möchte ich, dass wir unter den Mitgliedern auch treue Helfer hatten. Hier waren es hauptsächlich Frau Wilkat, Frau Lull, Frau Schmolinski, Frau Kienast, Frau Zieris u. a.

Unterstützung hatten wir stets durch das Volkshaus-Team, Rosi Biermann, Carola Münickel, bei der Vorbereitung der Räumlichkeiten und auch der Bedienung bei Veranstaltungen.

Dafür sagen wir allen ein herzliches **Dankeschön**.

Dankeschön sagen wir auch Frau Rausch mit ihren Musikschülern, die uns durch ihren Auftritt oft Freude bereitet haben, dem Schulchor mit Frau Scheumann und dem Chor von Frau Gottlebe.

Ein Dank auch dem Friedländer Frauenchor, den „Lederhosen“ und dem Posaunenchor.

Danke auch allen Mitgliedern, die durch ihr Erscheinen unsere Arbeit erst möglich machten.

In all den Jahren haben einige von uns an Veranstaltungen in Anklam, Neubrandenburg, Schwerin und sogar in Berlin teilgenommen. Seit 2006 wurden wir durch unseren Vorsitzenden stets gut unterstützt, orientiert und inspiriert. Ebenso durch seine Frau.

Einige Leitungssitzungen haben wir in Kotelow durchgeführt.

Was uns besonders stolz macht ist unser Denkmal, das 2009 eingeweiht wurde.

Hier hat unser Vorsitzender, Herr Mosch, den Hauptanteil. Es wurden 775 Einsatzstunden geleistet und er war bei allen Einsätzen dabei. Natürlich hatte er auch Helfer.

Unser Denkmal wurde ausschließlich aus Spenden finanziert, die von Leitungsmitgliedern, besonders von Herrn Mosch über Betriebe und Privatpersonen aufgebracht wurden.

Alle Einsätze am Denkmal waren ehrenamtlich. Das Denkmal wurde von Herrn Bernd Koslowski entworfen und gehört zu den schönsten im Land.

Dem Bürgermeister, Herrn Block gebührt ebenfalls Dank, der dafür sorgte, dass die benötigte Technik zum Einsatz kam.

An einigen Veranstaltungen war er auch als Gast geladen oder ein Stellvertreter vom Amt. Sie traten jedes Mal als Redner auf, würdigten unsere Arbeit bzw. informierten auch über städtische Vorhaben und Erfolge.

Unser Denkmal wurde seit seinem Bestehen von jeweils 2 Leitungsmitgliedern monatlich gepflegt und mit Blumen versehen.

Ein paarmal hatten wir auch Hilfe durch Frau B. Schmidt, CDU-Vorsitzende, Herrn Heckt, Herrn Jakobasch und Lukas Nantke.

Jährlich hatten wir am Denkmal den Volkstrauertag im November gewürdigt und seit 2015 den „Tag der Vertreibung“ am 20. Juni und ein Gebinde abgelegt.

Übrigens die beiden Bänke vor dem Denkmal haben die Sparkasse Mecklenburg-Strelitz und Fam. J. Rösel gespendet.

In den vergangenen 28 Jahren unseres Bestehens konnten wir auch prominente Politiker als Gastredner zu den „Tagen der Heimat“ begrüßen.

Was vor 30 Jahren gar nicht möglich gewesen wäre.

So waren bei uns der ehemalige Ministerpräsident Herr Seidel, Frau Kehler ehemalige Finanzministerin, Herr Kärger der Landrat, Herr Lorenz Caffier Innenminister, Frau Hoffmeister Justizministerin u. a. Nicht zu vergessen unsere Landesvorsitzende des BdV Frau Holznagel, die fast immer und gern bei uns zum „Tag der Heimat“ als Gast uns Festrednerin dabei war.

Unser Bürgermeister Herr Block, der Stadtpräsident Herr Pedd, Frau Schmidt CDU-Vorsitzende, auch Frau Heckt als Stadtpräsidentin in ihrer Amtszeit, waren Gäste bzw. Redner bei uns.

Gedenkreiden am Denkmal hielten außer Herr Mosch auch der Bürgermeister Herr Block, der Stadtpräsident Herr Pedd und Frau Holznagel.

In diesen Jahren haben wir auch eine Broschüre über „Flucht und Vertreibung“ herausgebracht mit selbst erlebten Beiträgen und unserer „Chronik“ über unsere Verbandsarbeit in den Landsmannschaften. Wenn wir auch dabei sind, unseren Verband aus Alters- und anderen Gründen aufzulösen so bleibt dennoch unser Denkmal.

Schön wäre es, wenn vielleicht eine Schulgruppe die Pflege übernimmt, eventuell unter Mitwirkung eines Mitgliedes.

Es ist gleichzeitig ein Mahnmal gegen Krieg, Flucht und Vertreibung. Niemals wieder sollten sich solche Grausamkeiten wiederholen.

In vielen Ländern ist das wieder Alltag und Menschen müssen fliehen, ihre Heimat verlassen oder kommen um.

Darum müssen wir alles tun für ein friedliches Europa, für Frieden in der Welt, ohne Hass und Gewalt.

„Frieden ist nicht alles, aber Alles ist nichts ohne Frieden“.

Edeltraut Rux

Vorst.-mitglied und Vors. der Ost- u. Westpreussen, Pommern, Brandenburg



**Der Kultur- und Heimatverein Brohm e.V.
informiert:**

Fotoausstellung in der Kleinen Galerie Brohm

Klaus-Jürgen Brentführer
Neubrandenburg

Geheimnisvoller Oman

Zum 3. Mal agiert der Fotograf Klaus-Jürgen Brentführer bei uns in Brohm. 2011 präsentierte er Fotos aus Norwegen unter dem Titel „Nordisches Licht“. Einige Zeit später hielt er in unserem Gemeindezentrum einen interessanten Lichtbildervortrag über Island und heute stellt er seine Reisefotos aus dem Oman vor. Im Unterschied zu den nordischen Reisen, die damals mit eigenem Fahrzeug erfolgten, musste er sich dabei den Gepflogenheiten einer Reisegruppe anpassen. Das bedeutet, fotografieren war vom Busfahrer abhängig. Entweder er versuchte, aus dem Fenster des fahrenden Busses zu fotografieren oder er war gezwungen, das Angebot an Fotomotiven beim Anhalten anzunehmen und bei Besichtigungen ewig der Letzte zu sein.

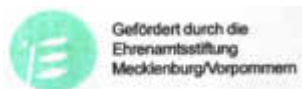
Klaus-Jürgen Brentführer nennt seine Fotokollektion „Geheimnisvoller Oman“. Für ihn war der Oman eine Verheißung des Unbekannten, des Orientalischen - das Morgenland an sich - mit seinen Märchen von den Abenteuern Sindbads des Seefahrers, den Mythen von mittelalterlichen Haremsintrigen und des sagenhaften Reichtums.

Auch in der Gegenwart sind die Staaten auf der arabischen Halbinsel mit Ausnahme von Jemen durch ihre Ölvorkommen sehr reich geworden und lassen fast sämtliche Arbeiten durch Ausländer erledigen. In manchen Gegenden herrschen noch absolut mittelalterliche Zustände. Aber der Sultan von Oman hat Maßnahmen erlassen, um das soziale Leben zu modernisieren. z. B. gibt es eine allgemeine Schulbildung, Frauen erhalten nicht nur Zugang zu Hochschulen und Universitäten, sondern vertreten das Land als Botschafterinnen in Berlin und Washington, dürfen Auto fahren und müssen sich nicht mehr verschleiern. Aber natürlich ist zu fragen, was eine europäische Reisegruppe in einem arabischen Land fotografieren darf.

Präsentiert werden Reisefotos von der Wüstenlandschaft, in der man sich sehr gut biblische Szenen vorstellen kann, menschenleer oder als modernen Gegensatz mit Jeep zwischen 2 Kamelen. Architekturen sind zu sehen: Moscheen und Paläste oder die typischen aus Lehm gebauten Städte in einsamen Berglandschaften. Beeindruckend auch das Foto vom Bahla Fort, bei dem die ockerfarbenen Wände durch die Schatten der Nachmittagssonne kompositorisch gegliedert werden. Aber was man in diesem Land nicht finden wird, sind architektonische Prestigobjekte - himmelstürmende Bauten wie in Dubai oder Abu Dhabi.

Nicht weniger interessant sind Bilder aus dem Alltag: Fotos, die ausschließlich Männer in den Suks beim Einkaufen zeigen, oder einen ausländischen Arbeiter auf einer Dau- Werft. Im Unterschied dazu scheint es im traditionellen Töpferhandwerk doch noch einige Einheimische zu geben, die auch arbeiten, wie das auf den Fotos in einer Keramikwerkstatt deutlich wird. In diesem Zusammenhang entstand auch ein sehr schönes Porträtfoto.

Zu sehen ist ein selbstbewusster, mit sich total zufriedener und vermutlich auch glücklicher Mann, der aber durch seinen äußeren Habitus, den weißen Bart, die traditionelle Kleidung und Kopfbedeckung fast wie ein Prophet aus dem Koran oder der Bibel erscheint.



Die Ausstellung ist von Mittwoch bis Sonntag in der Gaststätte „Brohmer Berge“ 11:30 - 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr geöffnet.

Dr. Gisela Oertel



Neues aus dem kätzischen Bereich des Tierheims und Gnadenhofs Sadelkow

Bereits im Frühjahr diesen Jahres hatte das Tierheim eine extrem hohe Anzahl von Fundkatzen zu versorgen. Im Juni fanden über 60 Katzen, darunter über 30 Kitten ein z. T. vorübergehendes Zuhause im Tierheim. Glücklicherweise konnten fast alle Kitten, aber auch einige ältere Katzen gut vermittelt werden.

Aber bereits ab September kamen schon wieder jede Menge Katzenbabies ins Tierheim. Froh waren die Tierpfleger, wenn die Mutterkatzen dabei waren. Nicht wie im Bereich Pasewalk, wo vier ca. 5 Tage alte Welpen ohne Mutter gefunden wurden. Diese zogen die Mitarbeiter des Tierheim per Hand auf. Und da diese kleinen Katzen ganz regelmäßig gefüttert werden müssen, wurden sie nach Dienstende im häuslichen Umfeld der Tierheimmitarbeiter weiter betreut. Es sind die einzelnen Geschichten, die alle Mitarbeiter bewegen, mit viel Engagement ihre Arbeit im Tierheim zu verrichten.

In Rossow haben Dorfbewohner eine Mutterkatze mit 5 Welpen in einem Rohr gefunden, regelmäßig gefüttert, damit sie etwas zutraulich wurden und dann Mutterkatze und Kitten ins Tierheim gebracht. Das ist ein vorbildliches Verhalten der Bevölkerung gewesen, zumal der Wurf sich in unmittelbarer Nähe der Straße befand. Somit wurde schlimmes Tierleid verhindert. Aber wo Licht ist, ist leider auch immer wieder Schatten. In Friedland wurden zwei Babykatzen einfach in der Mülltonne entsorgt. Aufmerksame Bewohner hörten das erbärmliche miauen und informierten das Tierheim. Unsere Tierpflegerin ist dann nach Friedland gefahren und hat die zwei kleinen Katzen, die total verdreckt waren, abgeholt. Jetzt erholen sie sich auf der Quarantänestation des Tierheims. Leider gibt es immer wieder sol-

che schockierenden Fälle, in Penzlin wurden kleine Katzen in einer Mülltüte, die mit Draht verschlossen war, entsorgt. Leider überlebten nur zwei die Tortour, da sie zu spät gefunden wurden.

Zur Zeit leben in den Katzenstuben über 50 Tiere, groß und klein.

Gerade deshalb appelliert das Tierheim ganz dringend an alle Katzenbesitzer. Wenn ihre Tiere Freigang genießen, müssen sie kastriert sein. Sonst nimmt das Elend unter den Katzen kein Ende. Gerade die Kitten kommen oft in einem erbarmungswürdigen Zustand zu uns, mit Katzenschnupfen, voller Flöhe und unternährt. Dieses Elend muss wirklich nicht sein, wenn jeder verantwortungsbewußt mit seinen Tieren umgeht. Für das Tierheim ergeben sich bei der Vielzahl der Fälle große finanzielle Probleme, denn die tierärztliche Versorgung, die Versorgung mit Futter, häufig teures Spezialfutter, und die liebevolle Betreuung durch die Mitarbeiter des Tierheims 7 Tage die Woche kosten Geld.

Wer eine Katze sucht, kann sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter wenden. Aber auch Geldspenden werden dringend gebraucht. Zur Zeit werden z. B. ganz dringend Katzentouiletten benötigt.

Wer uns finanziell unterstützen möchte kann das sehr gern tun: Spendenkonto TSV Sadelkow, Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, IBAN: DE90 1505 0200 3060 511275 BIC: NOLADE21NBS

Bitte Verwendungszweck angeben!

Telefonisch erreichen Sie uns unter 039606 20597 oder im Internet unter www.gnadenhof.de!

Iris Kraus

TSV Sadelkow



Zwei Baby-Fundkatzen aus Woldegk suchen ihre Dosenöffner!

Das AnKeR-Projekt stellt sich vor



Keine Schule? Keine Wohnung? Kein Geld? Ärger in der Familie? Allgemein keinen Plan?

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 25 Jahren, die diese oder ähnliche Fragen mit „JA“ beantworten können, hat das Ausbildungsförderungszentrum Friedland e. V. seit dem 1.1.2020 das AnKeR-Projekt ins Leben gerufen. Im Altkreis Mecklenburg-Strelitz sind die Mitarbeiter mobil unterwegs und im Einsatz.

Der Sozialpädagoge Carsten Oldach und seine Kollegin Christina Stöckigt suchen mit den jungen Menschen gemeinsam nach Lösungen und neuen Ideen. Sie stehen beratend und unterstützend zur Seite und helfen, die eigenen Ideen und Lebensvorstellungen umzusetzen. Auch bei Krisensituationen sind sie Ansprechpartner und unterstützen bei der Erarbeitung von Bewältigungsstrategien. So individuell die jungen Menschen selbst sind, so individuell kann das Angebot an Begleitung gestaltet werden. Ziel dabei ist die nachhaltige Integration, keiner soll verloren gehen.

Die besonderen Umstände des Jahres 2020 mit der Corona-Pandemie haben für viele junge Menschen den Übergang von Schule zu Ausbildung und Studium erschwert und teilweise unmöglich ge-

macht. Auch hier können die Mitarbeiter des **AnKeRs** Ansprechpartner sein.

Ein Anruf genügt, die Mitarbeiter des Projektes stehen unkompliziert für ein erstes Gespräch zur Verfügung. Auch hier sind die beiden Coaches flexibel, Treffen können zuhause, in den Büros des **AnKeRs** in Neustrelitz, Seestraße 23 und Friedland, An der Kleinbahn 13 a, oder sogar auf der Straße stattfinden.

Die Mitarbeiter sind über die Rufnummern: Carsten Oldach unter 0175 1205091 und Christina Stöckigt unter 0175 1108019 erreichbar oder per Mail über AnKeR@afz-friedland.de.

Autoren: Christina Stöckigt, Carsten Oldach



„Macht Mut – Familie(n)Leben“



Liebe Familien,
Sie sind:

- eine Familie mit Kindern unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II oder nach SGB XII beziehen,
- eine Familie, die Kindergeldzuschlag bezieht oder darauf Anspruch haben,
- sind Alleinerziehend oder haben eine Behinderung (voll oder teilweise erwerbsgemindert);

dann nutzen Sie die Angebote im Projekt „Macht Mut – Familie(n)Leben“.

Das Projekt wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramm „Aktif – Aktiv für Familien und ihre Kinder“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfond gefördert. Die Umsetzung der Angebote erfolgt im Trägerverbund durch das ISBW Neustrelitz gGmbH, die Diakonie MSE gGmbH und das AFZ Friedland e.V.

Aufgabe und Ziel sind die Verbesserung der Lebenssituation und die soziale Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, indem Eltern bei der Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung und Familien bei der Inanspruchnahme von lokal und regional verbundenen Bildungs-, Ausbildungs- und anderen spezifischen Hilfsangeboten unterstützt werden. Darüber hinaus soll mit dem Projektansatz ein Beitrag zur Verbesserung der strukturellen und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort geleistet werden.

Wir laden Sie ein, um bei einem familienbezogenen, ganzheitlichen Ansatz Unterstützung zu erhalten, Problemlagen zu erkennen, zu strukturieren, gemeinsam Lösungswege zu entwickeln; Entscheidungshilfen zu geben., Selbsthilfefkräfte und Eigenverantwortung aufzubauen und zu entwickeln.

Nutzen Sie die Angebote wie individuelle Beratung und Begleitung, monatliche Familientage, Bewerbungsmanagement und Jobcoaching sowie vielfältige Gruppenangebote und thematische Veranstaltungen.

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite:

afz-friedland.de

Denn im Mittelpunkt des Projektes stehen unsere Kinder und so ist unser Leitbild:

„MUT MACHEN“

Ausbildungsförderungszentrum Friedland e. V.

An der Kleinbahn 13 A

17098 Friedland

Telefon: 039601 32482

Mail: aktiv-macht_mut@afz-friedland.de

Liebe Woll-Lüstige und Faden-Verliebte, liebe Spinnfreunde!

In diesem für jeden Menschen besonderem Jahr, möchten wir gerne eine bundesländerübergreifendes Spinntreffen veranstalten.

Einladung:

Samstag 14. November 2020

Zeitraumen: 10:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ort: 17349 Pasenow, Zur Alten Schmiede (Kulturhaus)

Anfahrt: über die A20 Ausfahrt Woldegk, Neustrelitz, Friedland möglich,
in Richtung Woldegk!

Folgende Dinge haben wir uns vorgenommen:

- bringt Eure Spinn- und Web-, Strick- und Häkel- oder sonstige Verarbeitungsutensilien mit
- Produktvorstellung, Fasertausch (Wolle), Rohwolle, kardierte Wolle, Gefilztes, Gesponnenes, Gewebtes ...
- Produkttausch und -verkauf, Gerätetausch- oder -verkauf möglich
- Literatur zum Spinnen, Weben, Filzen, Färben usw.
- reger Erfahrungsaustausch, Kontaktschmiede
- evtl. Verkauf von Schafskäse, Wurst und Schinken vom Schaf

Bitte bringt Euch selbst gefertigte Sachen für eine kleine spontane Modenschau und für die Fachsimpelei mit. Das trägt zu unserem wolgigen Wohlfühlprogramm sicher bei.

Für die Raumnutzung, Reinigung, Küchennutzung, Heizung usw. wird ein Beitrag von 5,00 € pro Person vor Ort erhoben.

Für ein warmes Mittagessen, Getränke und etwas Kulinarisches für die Kaffeezeit wird vor Ort gesorgt sein. (beides Selbstzahler)

Bitte die Rückmeldung für die Teilnahme und die Versorgungsplanung bis zum 1.11.2020 an:

Uwe Schröder, Telefon: 0157 74602876

Wir freuen uns auf unser gemeinsames Treffen, Fachsimpeln, Plaudern und auf ein Wiedersehen mit Euch!

Bis dahin alles Gute und bleibt gesund!

(Falls es bis dahin Corona-Regeln geben sollte, sind diese unbedingt von allen Personen, die teilnehmen einzuhalten!)

Herzliche Grüße vom Vorbereitungsteam

Uwe und Gerlind

Landfrauen Uckermark e. V.



Seniorenbetreuung

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Monat November



Frau Giesela Deutsch	zum 75. Geburtstag Friedland
Herrn Bernd Scheumann	zum 75. Geburtstag Galenbeck Schwichtenberg
Herrn Dieter-Jürgen Schmidt	zum 75. Geburtstag Friedland
Frau Alida Fiedler	zum 75. Geburtstag Friedland
Herrn Dieter Hinze	zum 80. Geburtstag Friedland
Herrn Kurt Oesterling	zum 80. Geburtstag Friedland Brohm
Frau Brigitte Schroeder	zum 80. Geburtstag Friedland
Frau Ilse Boelter	zum 80. Geburtstag Friedland
Frau Käthe Horn	zum 80. Geburtstag Friedland
Herrn Reinhard Knaack	zum 80. Geburtstag Friedland
Frau Gisela Basler	zum 85. Geburtstag Friedland Brohm
Frau Waltraud Kohls	zum 85. Geburtstag Friedland
Herrn Georg Schluch	zum 85. Geburtstag Friedland
Frau Ingeborg Hinrichs	zum 90. Geburtstag Friedland
Frau Edith Oesterling	zum 90. Geburtstag Friedland Heinrichswalde
Frau Christa Grosenick	zum 95. Geburtstag Galenbeck Lübbersdorf

DRK-Seniorenclub Friedland

In unserem Seniorenclub haben die Senioren und Seniorinnen auch die Möglichkeit Bücher auszuleihen. Unser Bücherregal platzt aus allen Fugen, denn unsere Mitglieder bringen ausgelesene Bücher, darunter Krimis, Liebesromane, Abenteuer- und Reisebeschreibungen mit und stellen sie so allen Senioren zur Verfügung. Um mehr Platz zu schaffen hat Jürgen Rieck in unser vorhandenes Regal weitere Bretter eingezogen. Nun hat alle Literatur ausreichend Platz und kann dekorativ angeboten werden. Dafür noch einmal herzlichen Dank.



Clubrat DRK-Seniorenclub

Ausflugsfahrt der DRK-Senioren im September 2020

Am 10. September, in dieser verrückten Zeit erst zum 2. Mal, fuhren Senioren des DRK- Friedland auf die Sonneninsel Usedom, die an diesem Tage wieder ihrem Namen alle Ehre machte, nach Kamminke, gelegen am Stettiner Haff. Dort wurden wir von Herrn Uwe Hartmann, „Fischräucherei Kamminke-Klönssnack“, herzlich begrüßt und nett empfangen. Er machte uns zuerst mit der Lokalität bekannt. Die Gaststätte war so idyllisch gelegen, wir schauten aufs Wasser und genossen das Ambiente. Dann lud er uns ein, das exklusive Grill- und Räucherbuffet zu stürmen. Und es war exklusiv, angefangen von Steak, über Kotelett, Geflügel und Bratwurst bis zu verschiedenen Salaten, z.B. Kartoffelsalat, Gurken- und Tomatensalat und Krautsalate. Beilagen wie Oliven, verschiedene Dips und natürlich nicht zu vergessen den Ostseefisch. Da gab es sauren Fisch und verschiedene Sorten frisch geräucherten Lachs und Butterfisch. Unser Appetit war groß und von all dem Leckeren mussten wir unbedingt probieren. Wir speisten ohne Ende und erfreuten uns an der See und der Natur. Den Abschluss bildete eine Weinverlosung-3 gute Flaschen Wein wechselten in den Besitz der Senioren. Das leckere Fischbüfett



Gut gesättigt fuhren wir nach Koserow. Dort besuchten wir „Karl's Erdbeerhof“. Der große Bauernmarkt mit vielen regionalen Spezialitäten war zu erkunden. Wir schauten beim Brotbacken zu, beim Marmeladekochen, bei der Bonbon- und Seifenherstellung. Das Auge kann sich an all den Dingen kaum sattsehen, auch in Bezug auf die vielen zehntausende von Kaffee- und Teekannen, die überall dekoriert sind.



Veranstaltungen

27.10.2020 8:30 Uhr Marktplatz Friedland - Fahrt zur Wassergymnastik nach Ducherow

12.11.2020 14:00 Uhr Geburtstagsfeier der letzten Monate im DRK-Seniorenclub

Clubrat DRK-Seniorenclub

Kürbiswoche

Die Natur zieht nochmal alle Register. Mit satten Farben und vielen Formen ist die Auswahl an Blüten und Beiwerk einfach überwältigend. Zeit um unsere jährliche Kürbiswoche zu starten. Schon gewusst: Der Kürbis ist die größte Beere der Welt und da dürfen im Herbst Kürbisse auf dem Speiseplan nicht fehlen. So widmete sich das Team der Tagespflege der Aufgabe und stellte einen bunten Wochenplan zusammen. Von Kürbismarmelade, Kürbiskuchen und natürlich einer leckeren Kürbissuppe wurde sich aber auch kreativ ausgetobt und spätestens nach dieser Woche ist der Herbst in der Tagespflege eingezogen, denn egal wohin das Auge blickt, leuchtet der Herbst.



Machen Sie sich gerne ein eigenes Bild von unseren Angeboten. In unserer Tagespflege sind aktuell wieder Plätze frei. Rufen sie uns einfach unter 039601/ 335-114 an und vereinbaren sie einen kostenlosen Schnuppertag. Wir freuen uns auf Sie.

Juliane Wodrich
Pflegedienstleitung Tagespflege

Neues aus dem Seniorenwohnpark Friedland

Herbstdeko

Die Blätter fallen von den Bäumen und die Tage werden kürzer. Goldgelb und Kupferrot leuchtet das Laub nun durch die letzten warmen Sonnenstrahlen. Im Monat September fingen wir im SWP - Friedland an, einiges zum Thema Herbst zu basteln und zu dekorieren. Zusammen mit den Bewohnern haben wir unsere Ideen zusammengetragen und kreativ umgesetzt. In der zweiten Septemberwoche fanden die ersten Beschäftigungsangebote zum Thema Herbst statt. Es entstand eine Vielzahl an bunt geschmückten Regenschirmen und selbst gestalteten Herbstbäumen aus Holz mit Knöpfen.



Einer anders als der andere, welche nun unser Foyer im Eingangsbereich und den großen Speisesaal schmücken.

Weinfest

In diesem Jahr veranstalteten wir im SWP - Friedland zum zweitem Mal unser Weinfest. Es gab köstliche Trauben und wie es der Name schon verrät, verschiedene Weinsorten.



In gemütlicher Runde und bei schöner Musik ließen sich die Bewohner auch die leckeren Käsespieße und den Flammkuchen schmecken. Natürlich durfte auch der heiß begehrte Federweißer nicht fehlen.

Alle haben den Nachmittag sichtlich genossen und hatten viel Spaß.

Apfeltag

Im SWP - Friedland ist die Herbstzeit eröffnet. Einmal in der Woche backen unsere Bewohner zusammen in der Gruppe auf ihren Wohnbereichen. Am 07.10.2020 wurden unter dem Motto „Apfeltag“ fleißig Apfelkuchen mit Streusel für alle Wohnbereiche im großen Speisesaal gebacken. Hier übernahmen ausschließlich unsere Senioren das Zepter und das Betreuungsteam konnte noch einiges von unseren Bewohnern lernen. Das Backen weckt bei den Bewohnern Erinnerungen. Es wurde sich angeregt unterhalten und ausgetauscht. Auf ihre Kuchen sind unsere Bewohner immer mächtig stolz. Bei der gemeinsamen Kaffeerunde am Nachmittag fand dann ein erneuter, reger Austausch unter den Bewohnern statt.

Geburtsstagsfeier des Monats

Jeden Monat feiern wir einmal eine Geburtsstagsfeier für die Geburtstagskinder des jeweiligen Monats. Lustige und besinnliche Gesänge und Plaudereien erfreuen uns dabei und so gibt es neben einer liebevoll gedeckten Geburtstagstafel mit Kaffee und Torte auch immer einen geselligen Nachmittag.

Ergobereich

J. Meckelmann

Schul- und Kitanachrichten

Praxisnaher Physikunterricht durch Fachmann Herrn Dröse bekräftigt

Herr Dröse, ein Stadtvertreter Friedlands und Fahrschullehrer, unterstützte mit seinem Fachwissen über Motoren den Physikunterricht in der Klasse 10BR1 des Förderzentrums Friedland am 23.09.2020, so dass N. Otto und R. Diesel nicht nur Namen auf dem Papier blieben, sondern dass die Schüler diese Erfindungen, die die Welt „in Fahrt“ brachten, aktiv nachvollziehen konnten. Die 4-Takt-Arbeitsweise des Dieselmotors und des Benzinmotors erklärte Herr Dröse an Modellen einfach und nachvollziehbar für jeden Jugendlichen.



Die Fragen der Schüler blieben nicht unbeantwortet und wurden mit spielerischen Einlagen aus dem Verkehrswesen untermauert.

Die dann folgenden Arbeitsblätter füllten die Lernenden mit Leichtigkeit aus.

Wie könnte die Zukunft im Tank aussehen? Für eine Mobilitätswende mit deutlich weniger Treibhausgasen sind Alternativen wie Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen-Antriebe vorgesehen, aber auch neue Arten flüssigen Sprits können etwas beisteuern. Die Forschung kommt voran.

Jedenfalls sind die Schüler und Schülerinnen sowie die Klassenlehrerin, Frau Gromann, sehr dankbar für den tollen Einsatz Herrn Dröses. Vielen Dank.

B. Gromann

(Klassenlehrerin der 10BR1)

Gemeinsam haben wir es geschafft!

Das hat es noch nie gegeben: erstmals in der Geschichte von Jugend trainiert für Olympia und Paralympics fand am Mittwoch, 30.09.20 ein bundesweiter Aktionstag statt, um die Bedeutung von Schulsport und Bewegung auch in Zeiten der Coronavirus-Pandemie deutlich zu machen. Mehr als 235.000 Schülerinnen und Schüler aus 1.273 Schulen im gesamten Bundesgebiet beteiligten sich unter dem Motto „Jugend trainiert - gemeinsam bewegen“ an diesem Projekt mit einem individuellen Bewegungsangebot. Auch die Schülerinnen und Schüler der neuen friedländer Gesamtschule nutzten den Aktionstag, um ein Zeichen für den Sport zu setzen. Unsere Aktion stand unter dem Motto „1.000 km für die Gesundheit“. So walkten am Vormittag ca. 620 Schülerinnen und Schüler der Schule bei nebligem Wetter und nassem Untergrund und versuchten, gemeinsam insgesamt 1.000 km zu schaffen. Dominik aus der Klasse 5c fand die Idee für unseren Aktionstag toll, weil „es gut für die Gesundheit ist. Es war zwar morgens kalt, aber als wir gingen wurde es uns Runde um Runde wärmer. Es machte Spaß mit den anderen zusammen etwas Sportliches zu machen.“



In den zur Verfügung stehenden 45 Minuten walkten die Jungen und Mädchen durchschnittlich eine Strecke von 2,5 bis 4,5 Kilometern. So kamen insgesamt etwas mehr als 2.150 km zusammen. Ein tolles Ergebnis!

Ewa Nowak

Neue Friedländer Gesamtschule

Im Monatsgespräch

Die Vorsitzende des Schulelternrates und der Schulkonferenz Manuela Köhler mit den Geschäftsführerinnen der „delies GmbH“ Frau Kreller und Frau Severin.

Die nfg ist eine offene Ganztagschule. Zu diesem Konzept gehört auch die Möglichkeit einer Mittagsversorgung in unserer Schule. Ganztagschule heißt Angebote im Anschluss an die Unterrichtszeit bis 15:30 Uhr. Seit Jahren wird bei uns die Mittagsversorgung durch die delies GmbH gewährleistet. Um genau zu sein, seit dem Schuljahr 2009/2010. Gesunde Ernährung ist dabei das A und O und wird mit der delies GmbH gewährleistet. Problematisch ist an der nfg jedoch neben einer fehlenden Mensa die Nutzung eines viel zu kleinen Raumes als „Essenraum“. Hierzu möchte ich anmerken, dass es bei der Bauplanung der nfg nicht bedacht wurde, dass eine Mensa eingerichtet wird. Die Schule wurde in den 90-ern als reines Gymnasium und auch nicht mit der seit Jahren wachsenden Schülerzahl geplant und gebaut. Seit mehreren Jahren kämpft die Schulleitung um die Errichtung/Einrichtung einer Mensa, um dem Schulkonzept Rechnung zu tragen. Aktuell können wir hierzu sagen, dass Gelder für Bauplanung einer Mensa im Haushalt des Landkreises eingestellt wurden. An dieser Stelle gilt es nun anzusetzen und mit viel Druck den Bedarf aufzuzeigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist eben auch dieser Mangel mehr als sichtbar geworden und die Verantwortlichen können das bekannte Problem nicht noch weiter von sich schieben.

Köhler: Was heißt eigentlich „delies“ und wie kam es zur Gründung Ihrer Gesellschaft?

Kreller: Zunächst einmal Danke für das Gespräch und das auf diesem Wege wieder „in Kontakt kommen“ mit der nfg in der gerade schwierigen Zeit der Corona-Pandemie. Der Name „delies“ steht für DEIN LIEBLINGSESSEN. Gegründet haben wir uns nach langer Planungsphase als Tochtergesellschaft des Ausbildungsförderungszentrum Friedland e.V. (AFZ) im Jahr 2009. Im AFZ wurden bis Ende der 90-er insgesamt 12 Berufe ausgebildet und Umschulungen angeboten. Zu den Ausbildungsberufen zählten neben dem Koch und Beikoch, Restaurantfachkräfte und Gärtner. Aufgrund der Zentralisierung der Ausbildungsstätten wurde Friedland als Standort seitens der zuständigen Ämter aufgegeben. Nach einer Zeit der Umorientierung nutzten wir mit Gründung der delies GmbH die vorhandene Infrastruktur der Lehrküche und weiteren Räumlichkeiten neben dem qualifizierten Personalbestand vor Ort.

Köhler: Wie kam es zur Zusammenarbeit mit der nfg?

Kreller: Wir haben uns die Schülerzahlen angeschaut und sind anfänglich in der Planung von täglich 50 - 70 Portionen ausgegangen. Zum Schuljahresbeginn ist die Abnahme der Mittagessen erfahrungsgemäß immer etwas höher, da vorrangig die Schüler der 5.-7. Klasse in der Schule sich für das Mittagsangebot entscheiden. Für ältere Schüler bietet das Cafeteria Angebot oftmals eine Alternative zum täglichen Menüessen. Vor der Corona Pandemie haben wir durchschnittlich 650-700 Portionen/ Monat in die nfg. geliefert. Aktuell, nach langsamer Rückkehr in den Regelbetrieb der Schule bzw. unter Beachtung erheblicher Einschränkungen liegt die monatliche Portionsgröße bei 350.

Köhler: Wie viele Mitarbeiter beschäftigen Sie aktuell?

Severin: Aktuell beschäftigen wir 21 Mitarbeiter außerhalb des Verwaltungsapparates. Dabei sind am Standort Friedland 3 von 5 Köche inklusive der Kochleitung beschäftigt. Gern würden wir in der nfg wieder mit dem Cafeteria Angebot starten. Wir sind mit unserem und dem Hygienekonzept der nfg jedoch noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. Die baulichen Gegebenheiten der nfg und die Pandemiesituation lassen momentan nur dieses Minimalangebot zum Leidwesen der Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter zu.

Köhler: Vielleicht lassen sich kurzfristig Lösungen finden. In den Pausen dürfen nun ja alle Schüler auf den sanierten Schulhof - mit der Verlagerung der Imbissausgabe in den Außenbereich wäre eine Idee möglicherweise umzusetzen. Hierzu möchten wir als Vertreter der Eltern, der Schüler und der Lehrer gern mit Ihnen im Gespräch bleiben.

Kreller: Wir sind für alle Ideen offen und gern zu einem Gespräch mit den Vertretern der Gremien bereit.

Köhler: Das Qualitätsmanagement spielt in Ihrem Unternehmen eine große Rolle. Wie setzen Sie dieses an der nfg um?

Kreller: Ein - zweimal jährlich starten wir Umfragen in Form von Fragebögen bei den Schülern der nfg. Die Umfragen laufen dann ca. 14 Tage und beinhalten 15-20 Fragen zu unserem Angebot. Die Fragebögen werden intensiv ausgewertet. Auf Kritiken gehen wir stark ein und freuen uns über die Möglichkeit, daraus unsere Qualität wachsen zu lassen. Über Lob freuen wir uns natürlich auch. Die Beteiligung bei diesen Umfragen ist gut, so dass wir von einem realen Bild ausgehen.

Köhler: Sie kochen saisonal und mit regionalen Produkten. Wer sind auf dem Gebiet Ihre Partner?

Severin: Zu unseren langjährigen verlässlichen Partnern zählen u.a. die Herrmann Fachgroßhandel GmbH, Chefs Culinar Neubrandenburg, die GEKO Fruchthandels GmbH und viele andere.

Köhler: Wir alle stellen fest, dass sich das Ernährungsverhalten in der heutigen Gesellschaft gravierend, leider nicht nur zum Vorteil entwickelt hat. Wie reagieren Sie darauf?

Kreller: Unsere Umfragen ermöglichen uns ein gutes und schnelles Reagieren auf die Wünsche unserer Kunden. Eine gute Entwicklung zeichnet sich hier in der Aufklärung mit dem Schwerpunkt gesunde Ernährung beginnend im Kindergarten und fortsetzend im Lehrplan der Schulen ab. Mit unseren Menüplänen lehnen wir uns an die Vorgaben der Deutsche Gesellschaft für Ernährung an. Wir sind qualifiziert beim Zubereiten von Speisen für Menschen mit Lebensmittelunverträglichkeiten. Zudem, und dass macht uns stolz, haben wir 2015-2017 Erfahrungen bei der Versorgung von geflüchteten Menschen mit unterschiedlichsten kulturellen Hintergründen sammeln können, wir haben täglich durchschnittlich 700 Menschen am Bundeswehrstandort Fünfeichen versorgt.

Köhler: Ich danke für das offene und informative Gespräch und freue mich auf ein konstruktives Treffen der Vertreter von Schülern, Lehrern und Eltern, um auch in der Corona-Pandemie, die uns noch einige Zeit begleiten wird, allen an der nfg ein gesundes Mittagessen und zudem das Imbissangebot anbieten zu können.

Mit der Errichtung einer Mensa an der nfg kann das Konzept „Gesunde Schule“ umgesetzt werden. Nun gilt es hier weiter Druck an den richtigen Stellen zu machen - wir werden an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Träger der nfg einen offenen Brief verfassen und unserem Anliegen so Ausdruck verleihen.

Die gesunde Ernährung in einem nachhaltigen Umwelt- und Gesundheitsengagement unserer Schüler und damit der nächsten Generation sind das Ziel!

Ihre Anregungen, Kritiken und Fragen richten Sie bitte über die Kontaktdaten, die Sie auf der Website der nfg (www.nfg24.de) finden an uns.

„GEMEINSAM stark durch die Schule“

Ihr Schulelternrat

Manuela Köhler

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter).



Eigene Aufnahme

Geschichtliches

Der zweite FRIEDLAND-PRACHT-BILDBAND erscheint im November

Der zweite Teil des zum Stadtjubiläum erschienen großen Bildbandes „Friedland - Geschichten und Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart“ erscheint im November im Steffen-Verlag rechtzeitig vor Weihnachten. Viele seltene Bilder aus dem Fundus des Stadtmuseums zeigen das alte Friedland und das verträumte Ackerbürgerstädtchen. Aber auch viele extra für diesen Bildband im Jahr 2020 aufgenommene Farbfotos geben wieder, was seit 1945 von den fleißigen Friedländern geschaffen wurde. Zum Lust machen auf dieses neue Buch seien hier einige Fragestellungen erwähnt, die vor der Konzeption des Buches redaktionell eine wichtige Rolle gespielt haben:

- Welches waren die Privilegien des Friedländer Apothekers?
- Wann und wo gab es die erste Tankstelle in Friedland?
- Wann fanden in Friedland Markttage statt?
- Welche Bäckereien und Schlachtereien gab es nach dem Krieg?
- Welche Friedländer Tischlerei besitzt die längsten Traditionen?
- Wer war der erste Fotograf in der Stadt?
- Was wurde aus den vielen Medizinern nach der Wende?
- Welche Restaurants, Hotels, Bierstuben, Weinlokale, Stehbierkneipen, Tanzlokale, Kaffees und Konditoreien gab es in der Stadt?
- Warum gibt es in Friedland keine prächtigen gotischen Giebelhäuser wie in Stralsund?
- Was sind die Besonderheiten der Friedländer Nachkriegsarchitektur?
- Wo stand das Friedländer Armenhaus nach dem Krieg?
- Welche Namen hatten die Friedländer Straßen früher?
- Wieviel Kirchen hatte und hat Friedland?
- Wo finden wir die Figur des Heiligen Antonius?
- Wie sahen früher die Stadttore aus?
- Was gibt es entlang der Datze zu entdecken?
- Welche Denkmale und Kunstwerke besitzt die Stadt?
- Was sollen die „Mikadostäbe“ in der Pausenhalle der Neuen Friedländer Gesamtschule?
- Was verraten uns alte Postkarten im Museum?

Das Buch wird u.a. bei STEFFEN MEDIA in der Mühlenstraße für 49,95 EUR ab Mitte November zu haben sein.

Eine Buchpremiere ist auch geplant. Sie wird, so es die Corona-Regeln dann zulassen, am Montag, dem 23.11.2020 um 17.00 Uhr im Wintergarten des Volkshauses Friedland stattfinden. Die Gelegenheit, ein Buch vom Autor als Geschenk zum Weihnachtsfest signieren zu lassen, sollte sich keiner entgehen lassen.

Dr. Wolfgang Barthel

Dies und Das

„Soebenteihn Sagwürd ut Nedderdüütschland“

„Wi suupen hüt af“, säd de Schipper, dunn gängen de Rotten von Buurd!“

„De Minsch ward öller as`n Kauh, oewer lihrt ümmer noch wat Nieges dortau!“

„De Lögenbuck möt een godes Gedächtnis hebben!“

„De Dag för Dag sien Arbeid deit, un ümmer up`n Posten steiht, un deit dat good un deit dat giern, de dörf sick ok mal amüsieren.“

„Dat treckt sick allens nah ´n Liew“ säd de Schnieder, dunn harr` hei dat Büxenbein in`t Armlock sett`t.“

„Na denn man Prost, wecker nicks hett, dee hoost!“

„Twüschen twölf un een sünd de Düüwels up de Been!“

„Dat ward hüt noch `n heiten Dag“, säd de Häkt, dunn süll he brad`t warden.“

„Mien Mann hett ümmer Glück“, säd de Fruu, „gistern hett hei sick gägen Unfall versäkern laten un hüüt föllt em `n Dackstein up`n Kopp.“

„Een bäten scheef is liekers leew!“

„Een Hamborg giff dat blots, un annerswo is gor nicks los!“

„Wenn de Hund nich schäten harr, dunh harr he den Haas`krägen!“

„Kredit is Schiet, dat is all ümmer so wäst!“.

„Schient de Sün up`n natten Steen, giff dat glieks wedder een` (Schuer).“

„Dat Läben in de Welt is as`n ollen Hoot, de baben vuller Lüüs` sitt` t.“

„N Bruut söcht man sick in`n Stall un nich up`n Ball!“

„Is to väl Kööm in`n Mann, is sien Verstand in de Kann!“

Tarnow, Zillmann, Brandt, Schmidt

Tag des STILLEN GEDENKENS

am 22. NOVEMBER

*Herzlich willkommen
Advents- und Totensonntagsfloristik*

AUSSTELLUNG

Mittwoch, 11. November 2020

ab 8 Uhr



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Blumen- und Bestattungshaus Peter

Hinter dem Rathaus 1 (auf dem Innenhof) in Friedland

Im Trauerm Monat November richten sich oftmals die Gedanken auf das Lebensende. Zur Tradition zählt ein Besuch des Friedhofs: Ein geschmücktes Grab drückt die Verbundenheit zum Verstorbenen aus. Immer wichtiger wird den Menschen heute, dass das Gedenken an einen Toten nicht zur Routine wird, sondern dass die Bestattungsform das Besondere der verstorbenen Person widerspiegelt. Eine moderne Form des Gedenkens sind Erinnerungskristalle oder Gedenkskulpturen. Bei diesen wird ein Teil der Kremationsasche in eine Glasskulptur eingeschmolzen - und die restliche Asche auf Wunsch der Natur übergeben.



Steinmetzbetrieb KARL RAHN

Inh. Marlies Rahn Steinmetzmeisterin

Naturstein für Haus, Garten und Friedhof



Fensterbänke · Treppenstufen

Mauerabdeckungen · Tischplatten

Küchenarbeitsplatten · Kaminverkleidung

Grabmale · Umrandungen · Liegeplatten

Pasewalker Straße 2 · 17098 Friedland

Telefon 039601 20343 · Fax 039601/329228

steinmetz.rahm@t-online.de



Der letzte Weg in guten Händen

BESTATTUNGSHAUS SANDRA FILINSKI GmbH

Sandra Filinski

Geschäftsführerin

Erd-, Feuer-, Wald-, Baum-, Diamanten- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten • auf Wunsch Hausberatung
Sterbe- und Trauerbegleitung • Sängerin zur Trauerfeier • Trauercafe

Tag und Nacht

☎ 039601 2900

www.filinski-bestattungshaus.de

Friedland
Riemannstraße 48a
17098 Friedland
Tel. 039601 2900

Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 69
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 36963696

Traueranzeigen

Danke

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und Anteilnahme in jeder Form bekundeten, als wir unsere Mutter, Oma und Uroma

Ursula Hecht

für immer gehen lassen mussten.

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Sandra Filinski sowie Frau Veronika Schaldach, für die wundervolle Begleitung in den Stunden des Abschieds.

Im Namen aller Angehörigen

Jatzke, im Oktober 2020



Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt.

Lässt viele Bilder vorüberziehen und dankbar zurückschauen, auf die gemeinsame Zeit.

DANKE für die uns entgegengebrachte Anteilnahme beim Abschied unseres geliebten

Hartmut.

Bedanken möchten wir uns auch beim Trauerredner Herrn Maximilian Roeser sowie beim Blumenhaus Scharff.

Im Namen der Familie
Mutter Gisela Anterhaus



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin, wie wir sie nutzen.
Montaigne



Danke

für die liebevolle Anteilnahme
zum Ableben von

Renate Sywottek

möchten wir allen Verwandten, Freunden
und Nachbarn von Herzen sagen.
Besonderer Dank gilt dem
Seniorenwohnheim Friedland, dem
Hausarzt Dipl.-Med. Jürgen Schneider,
dem Blumen- und Bestattungshaus
Doreen Peter und der Oderhaff
Reederei Peters für die liebevolle
Unterstützung.

Ute Rautenberg und Familie
Friedland, im September 2020



pixabay.com

*Wenn du gehst, dann geht nur ein Teil von dir,
im Herzen wirst du immer bei uns sein!*

Elli Szodra

* 05.11.1928 † 15.10.2020

Am 15. Oktober verstarb nach kurzer schwerer Krankheit unsere liebe Mutti, Omi und Uromi.

Im Namen aller Angehörigen
Marianne und Detlef
Sandra und Ingo
und die Enkelkinder
sowie alle, die dich lieb und gern hatten

Friedland, im Oktober 2020

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, dem 07.11.2020 um 10:00 Uhr auf dem Friedhof in Friedland statt.



Traueranzeigen



Danke ...

sage ich allen, die mich in der Trauer
um meine liebe Ehefrau

Inge Wojak

begleitet und unterstützt haben. Für die
zahlreichen Geld- und
Blumenzuwendungen.

Ein besonderes Dankeschön gilt Frau
Dr. med. Sabine Pedd, der Tagespflege
Friedland, dem Seniorenwohnpark
Friedland, der Trauerrednerin Lydia
Dieckmann, dem Blumenhaus Scharff
sowie dem Bestattungshaus
Sandra Filinski.

Im Namen aller Angehörigen
Heinz Wojak

Friedland, im Juli 2020



Danke

sage ich allen, die mich in der
Trauer um meinen lieben Bruder

Lothar Wust

begleitet und unterstützt haben.

Ein besonderes Dankeschön an
meine Verwandten, Freunde und
Bekannten sowie Frau Dr. Pedd, der
Caritas Friedland, dem SAPV-Team
Neubrandenburg, Frau Pastorin Pell-
John, dem Bestattungshaus Sandra
Filinski und dem Blumenhaus Scharff.

**Im Namen aller Angehörigen
Deine Schwester Christa Müller**

Eichhorst, im Oktober 2020



Es tut weh, sagt das Herz.

Es wird vergeh'n, sagt die Zeit.

Aber ich komme immer wieder, sagt die Erinnerung.

Rainer Peter

DANKE

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Geschäftspartnern
und Bekannten, der Siedlungsgemeinschaft „Am Brink“,
der Friedhofsverwaltung Friedland,
dem Landesverband M.V. Bund Deutscher Bestatter e.V.,
dem Pflegeheim Lübbersdorf,
Frau Dipl. Med. Petra Voigt, Herrn Dipl. Med.
Jürgen Schneider, der Gaststätte Mecklenburger Bierstuv -
Inhaber Frau Iris Steinke, dem Trompeter Herrn Kurt Witt,
der Trauerrednerin Frau Karola Hagen sowie allen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Blumen- und
Bestattungshauses in Friedland und Neubrandenburg.

In stiller Trauer

Marlies Peter und Kinder

Friedland, im September 2020

Traueranzeigen

Danksagung

Auf diesem Weg möchte ich mich bei allen aus meiner Familie, Verwandten, Freunden und Nachbarn für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Geld- und Blumenzuwendungen sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres lieben

Hartmut Anterhaus

bedanken. Besonderer Dank gilt Frau Dr. Pedd, Freundin Birgit Odebrecht sowie dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die liebevolle Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen
Ehefrau Karola Anterhaus

Friedland, im September 2020

Herzlichen Dank

für die große und aufrichtige Anteilnahme in der schweren Zeit des Abschiednehmens von unserer geliebten Mutter

Hanna Seete

Die entgegengebrachte Wertschätzung hat uns sehr berührt.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Sandra Filinski, dem Trauerredner Lutz Weber sowie dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen:
Deine Tochter Annette Palleit

Friedland, im Oktober 2020

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

pixabay.com

DANKSAGUNG

*Alles ist anders und nichts ist mehr, wie es war,
denn du bist nicht mehr da ...*

Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn fühlten mit uns und bekundeten dies mit aufrichtigem Mitgefühl, tröstenden Worten, einem Händedruck, Geldzuwendungen sowie dem ehrenden Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben

Evelyne Lübcke

Besonderer Dank gilt der Caritas Sozialstation Friedland, dem DRK Pflegeheim Lübbersdorf, der Hausärztin Frau Salchow-Gille, dem Bestattungshaus Sandra Filinski, der Rednerin Frau Schaldach, dem Blumenhaus Scharff sowie der Gaststätte „Mecklenburger Bierstuben“.

Im Namen aller Angehörigen

Heino Lübcke

Friedland, im September 2020

Trauer- ANZEIGEN

Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900

Bauwerksabdichtung/Trockenlegung
Ursachenanalyse, nachhaltige Instandsetzung und Abdichtung von Alt- und Neubauten

Schimmelpilzsanierung
Bekämpfung von Schimmelpilz in Fläche und Raumluft mit bewährten Systemen für Ihre Gesundheit

Sockelabdichtung
Mauerfeuchte, Putzschäden, schlechtes Raumklima oder Schimmel können Zeichen für eine defekte Abdichtung sein.

Balkon- und Terrassensanierung
Betoninstandsetzung, Abdichtung, Beschichtungen, Belege, Geländersysteme

Innen-, Wärmedämmung
Verlässliche Lösungen für Tauwasser- und Wärmebrückenprobleme und ein angenehmes Raumklima

Kellersanierung
Trockene Räume, gesunde Bausubstanz für zusätzlichen Wohnraum, Büro-, Lager-, Fitness-, Hobbyräume etc.



Lassen Sie es nicht so weit kommen!



GETIFX

R.K. Werterhaltung GmbH
Märner Straße 120
17094 Burg Stargard

Telefon: 039603 22900
mail: info@rkwerterhaltung.de

DMBV

www.rkwerterhaltung.de

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauf
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de



www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Stück für Stück zum **Erfolg**, mit **uns**!

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Udo Pasewald • 0171/971 57 -39

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: u.pasewald@wittich-sietow.de



MST

Für unsere Seniorenwohngemeinschaft in **Friedland** suchen wir ab sofort eine

Ehrenamtliche Betreuungskraft (m/w/d)

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.awo-neustrelitz.de

Bei Interesse wenden Sie sich an:
AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 12a, 17235 Neustrelitz
Tel.: 03981-253810 · Mail: mst@awo-neustrelitz.de





Familienanzeige

Herzlichen Dank

sage ich allen, die mir anlässlich meiner

Jugendweihe

Glückwünsche, Geldzuwendungen und Geschenke überbrachten.

Paula Meyer



Friedland, im September 2020



JUGENDWEIHE

Danke

möchten wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sagen, die unserer

Tochter

Anne

so viele Glückwünsche, Blumen und Geschenke überbrachten.

Melanie Amberger & Timo Stange

Friedland, im Oktober 2020



Einfach mal Danke sagen



Ihr Partner für gutes Sehen

Riemannstraße 21b
17098 Friedland ☎ 039601 20234
Bahnhofstraße 52a
17379 Ferdinandshof ☎ 039778 29480
www.optik-pfeiffer.de



PFEIFFER
Brillen & Kontaktlinsen

Fit durch den Tag

Tagtäglich wird der Rücken belastet. Durch falsches heben und sitzen können unangenehme Folgen für den Rücken und damit auch die Gesundheit eintreten. Um den Rücken nicht zu überlasten, helfen wertvolle Regeln zum Umgang bei Bewegungen, die den Rücken belasten können. Wie hebe ich etwa eine Wasserkiste, ohne den Rücken unnötig zu belasten? Mit täglichen Übungen für den Rücken, kann der Rücken gestärkt werden. Fitness für den Rücken muss gar nicht aufwendig sein und sollte am besten in den Alltag integriert werden. So bleibt der Rücken gesund.

Gesundheit

HÖRSYSTEME

TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG



Herzlich willkommen,
wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!

Ihr Hörakustik-Team!

HÖRSYSTEME
GEHÖRSCHUTZ
BERATUNG
HÖRTEST
HÖRTRAINING

4x in NEUBRANDENBURG

2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

www.wander-optik.de

Einladung zum Aktionstag der Friedländer Apotheke Wir überprüfen Ihre Blutdruckmessgeräte

Wer regelmäßig den Blutdruck misst, tut aktiv etwas für die Gesundheit. Denn gerade weil man Bluthochdruck nicht spürt, ist er so heimtückisch: Viele hunderttausend Schlaganfälle und Herzinfarkte pro Jahr sind die traurige Folge.

Deshalb ist es so wichtig, dass Sie beim Blutdruckmessen zuhause möglichst exakte Ergebnisse erhalten. Nur so hat Ihr Arzt verlässliche Anhaltspunkte für eine sichere Diagnose.

Aber können Sie sich auf Ihr Blutdruckmessgerät wirklich noch verlassen? Wir empfehlen, Blutdruckmessgeräte alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Jetzt können Sie sich beruhigende Sicherheit verschaffen:

**beim Blutdruckmessgeräte-Prüftag
am Donnerstag, den 12.11.2020
bei uns in der Friedländer Apotheke.**

Kosten: 10 € inkl. Beratung, Überprüfung durch einen Fachtechniker

Wir bitten um Voranmeldung unter Tel. 039601-20336 oder persönlich.

Wir freuen uns auf Sie. Ihr Team der Friedländer Apotheke
Susann Rösel-Jacobasch

**Extra-Tipp: In der Woche vom 16.11.-20.11.2020 erhalten Sie 10 % Rabatt
beim Neukauf eines Gerätes**

Friedländer Apotheke • Turmstr. 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601 20336



**Friedländer
Apotheke**
...und alles ist gut!

Alles für Wand Boden und Decke

Teppichwelt Decor
 Woldegker Chaussee 2 a
17098 Friedland

Tel. 039601 21534
 Fax. 039601 348130
Teppichwelt@gmx.de

Martinsgans-Menü
 ab Samstag, den 14.11.2020

Auch eine Idee für Ihre Weihnachtsfeier!

Informationen und Reservierungen im

Lorenz
 Restaurant & Café

Anklamer Str. 6 a · 17098 Friedland · Tel. 039601 32668
info@restaurant-cafe-lorenz.de · www.restaurant-cafe-lorenz.de

PC-PUNKT-FRIEDLAND
 Planung • Reparatur • Verkauf

Erste Hilfe bei Computerproblemen!

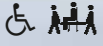
VOR-ORT-SERVICE für Privat und Gewerbe!
 Vor-Ort-Service Mo. - Fr. 13:00 - 14:30 Uhr • 18:30 - 21:00 Uhr

Tel.: 039601/323670 • Mobil: 0160/93448112
17098 Friedland, Rudolf-Breitscheid-Str. 103
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Fahrschule & Taxi

Telefon Fahrschule
 039601/20841 | 0172/3827105

Telefon Taxi
 039601/20171 | 0172/2389870

 **Helmut** 

Dröse

Schulstr. 2, Friedland
www.fs-droese.de

Theoretischer Unterricht:
Dienstag, 16.30 bis 19.30 Uhr,

Infos und Anmeldung 30 Min. vorher oder per E-Mail o. Tel.
 Einstieg jederzeit möglich.

Taxi Tag und Nacht
 Patiententransport, auch Tragestuhl, Rollstuhl

www.wittich.de

Lübbersdorfer Scheunenlädchen
 Accessoires & Dekorationen jeden Mi. 10-20 Uhr

Unsere **Weihnachtswelt**
 ist aufgebaut in Lübbersdorf bei Friedland

Am Samstag, den 7.11.2020 von 10 - 18 Uhr

Lassen Sie sich von einer Vielzahl an Dekorationen und kreativen Ideen rund um Weihnachten überraschen.

Achtung!
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Auch jeden Mittwoch von 10 - 20 Uhr haben wir für Sie geöffnet und an den Samstagen im Oktober und November 10 - 16 Uhr

Familie Halfpap · An der Schmiede 9 · 17099 Galenbeck
OT Lübbersdorf · Bei Friedland (Mecklenburg-Vorpommern)
Tel. 039607-26870 · Mobil 0171-6201156
 Unter Einhaltung der geltenden Corona-Auflagen.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Rübeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich; Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.